


7. Sitzung, Montag, 26. Juni 1995, 8.15 Uhr

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen *Seite 434*
2. Wahl eines Mitglieds des Obergerichts für die Amtsdauer 1995–2001
 KR-Nr. 146/1995 *Seite 439*
3. Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 20. Februar 1995 betreffend Bestellung eines unentgeltlichen amtlichen Rechtsbeistands
 KR-Nr. 57/1995 *Seite 446*
4. Einzelinitiative Oskar Bachmann, Rüti, vom 28. Februar 1995 betreffend Ergänzung des Strafrechts (Einreichung einer Standesinitiative)
 KR-Nr. 62/1995 *Seite 452*
5. Einzelinitiative Giorgio Senn, Kloten, vom 2. März 1995 betreffend Änderung des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen
 KR-Nr. 63/1995 *Seite 457*
6. Dringliche Interpellation Ruth Genner, Zürich, und Daniel Schloeth, Zürich, vom 22. Mai 1995 betreffend Erlass einer Bau- und Zonenordnung für die Stadt Zürich durch die Baudirektion (mündlich begründet)
 KR-Nr. 121/1995, RRB-Nr. 1778/14.6.1995 *Seite 466*
7. Dringliche Interpellation Hartmuth Attenhofer, Zürich, Peter Stirnemann, Zürich, und Ruedi Winkler, Zürich, vom 22. Mai 1995 betreffend Erlass einer Bau- und Zonenordnung für die Stadt Zürich durch die Baudirektion (mündlich begründet)
 KR-Nr. 122/1995, RRB-Nr. 17778/14.6.1995 *Seite 466*

8. Postulat Irène Meier, Küssnacht, vom 23. August 1993 betreffend Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Teilzeitbeschäftigten bei der Sicherheitskontrolle im Flughafen Kloten (schriftlich begründet)

KR-Nr.233/1993, RRB-Nr.57/5.1.1994 (Stellungnahme) *Seite 475*

9. Postulat Roland Brunner, Rheinau, Markus Eisenlohr*, Neftenbach, und Peter Stirnemann, Zürich, vom 7. Februar 1994 betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der N4 zwischen Winterthur und Schaffhausen (schriftlich begründet)

KR-Nr.48/1994, RRB-Nr.1210/17.4.1994 (Stellungnahme)

Seite 488

10. Postulat Ruth Genner, Zürich, vom 2. Mai 1994 betreffend Massnahmen zur Verkehrsberuhigung in Wollishofen (schriftlich begründet)

KR-Nr.123/1994, RRB-Nr.2196/20.7.1994 (Stellungnahme)

Seite 491

11. Interpellation Theo Leuthold, Volketswil, Ernst Stocker, Wädenswil, und Werner Schwendimann, Oberstammheim, vom 9. Mai 1994 betreffend Teilprivatisierung gewisser polizeilicher Aufgaben (schriftlich begründet)

KR-Nr. 144/1994, RRB-Nr. 2008/6.7.1994

Seite 497

* Aus dem Kantonsrat ausgeschieden

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Provisorium Polizeigefängnis auf dem Kasernenareal Zürich

Der Kantonsrat nimmt Kenntnis von einem Schreiben des Regierungsrates, datiert vom 14. Juni 1995, betreffend Mehrausgaben für das Provisorium Polizeigefängnis auf dem Kasernenareal Zürich.

Protokollauflage

Im Sekretariat des Rathauses liegt das Protokoll der 5. Sitzung vom 12. Juni 1995, 8.15 Uhr, zur Einsichtnahme auf.

Einladung zum Zirkusbesuch

Kürzlich erhielten die Ratsmitglieder eine Einladung, im Dezember an einem Besuch des Zirkus Conelli teilzunehmen. Der Anlass soll Gelegenheit zur Kontaktnahme bilden. Auch Freunde, Bekannte und Verwandte der Ratsmitglieder sind willkommen.

Antworten auf Anfragen

Motive für die Wahl des Bildungswegs

Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht) hat am 13. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

1. Sind dem Regierungsrat Forschungsergebnisse oder Forschungsaktivitäten betreffend die Motive Jugendlicher und/oder ihrer Eltern bekannt, welche die Wahl eines akademischen oder nichtakademischen Bildungswegs bestimmen?
2. Falls solche Ergebnisse vorliegen: Sind Aussagen möglich über die relative Bedeutung
 - a) der erwarteten Bildungsqualität,
 - b) der Prestigeerwägungen,
 - c) der finanziellen und sozialen Erwartungen in die Berufe, die durch akademische bzw. nichtakademische Bildungswege zugänglich werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

1. In der Schweiz gibt es keine aktuellen und wissenschaftlich repräsentativen Forschungsergebnisse betreffend die Motive Jugendlicher bzw. ihrer Eltern, welche die Wahl eines akademischen oder nichtakademischen Bildungswegs bestimmen. Hingegen existiert eine Untersuchung der Studien- und Berufsberatung des Kantons Zürich, in der die Zürcher Maturandinnen und Maturanden des Abschlussjahrgangs 1985 kurz vor der Maturitätsprüfung u.a. über die Motive für die Wahl ihrer weiteren Ausbildung nach der Matur befragt wurden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung tragen jedoch insofern zur Beant-

wortung der hier zur Diskussion stehenden Fragen wenig bei, als sich Maturandinnen und Maturanden bereits etliche Jahre früher grundsätzlich für die Wahl eines akademischen Bildungswegs entschieden haben.

2. Es ist offensichtlich, dass zwischen dem sozialen Prestige der Berufe und der Wahl der entsprechenden Bildungswege ein enger Zusammenhang besteht.

Obwohl der Status von akademischen Berufen bezüglich Einkommens, politischen Einflusses und sozialen Prestiges eine sinkende Tendenz aufweist, sind in allen drei genannten Dimensionen für die Angehörigen akademischer Berufe Statusvorteile immer noch in beträchtlichem Ausmass vorhanden. Deshalb haben auch die Bildungswege, die zu akademischen Berufen führen, im Bewusstsein der Bevölkerung ein höheres soziales Prestige als die nichtakademischen Bildungswege. Dies führt – neben der Tatsache, dass schulische Ausbildungen generell attraktiver zu sein scheinen als betriebliche Ausbildungen – zum anhaltend starken Zustrom an die Mittelschulen.

In welchem Ausmass die neugeschaffenen Berufsmaturitäten und die Fachhochschulen, die den Absolventinnen und Absolventen bessere Karrierechancen ermöglichen sollen, den Andrang zu den Mittelschulen bremsen werden, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

Verwahrung von Triebtätern

Vilmar Krähnbühl (SVP, Zürich) hat am 20. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Ermordung der beiden türkischen Buben Himmet und Aydin im August 1994 in Dübendorf tauchte unter anderem auch der Name des Pädophilen D. H. auf. Er war kurz vor dieser Tat aus dem Strafvollzug entwichen.

Es stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung ich ersuche:

1. a) Ist D. H. aus einer zürcherischen Strafanstalt entwichen?
b) Wie konnte dies passieren? Wurden zuständige Personen zur Rechenschaft gezogen bzw. die Lücken in der Absicherung behoben?
2. Konnte der Pädophile D. H. während eines Urlaubs, eines Besuches eines Psychiaters, eines Arztes oder ähnliches aus der Anstalt entweichen?

3. Wieso wurde die Verwahrung nicht angeordnet, obwohl er 25 Buben auf perverseste Art missbrauchte und sich vor Gericht uneinsichtig zeigte?
4. Teilt der Regierungsrat nicht die Meinung, dass unsere Jugend vor Triebtätern geschützt werden muss?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

Der in der Anfrage erwähnte Täter ist nicht aus einer zürcherischen Anstalt entwichen. Er befand sich vom 14. Juni 1993 bis zum 9. Juli 1994 in der halboffenen Strafanstalt Realta im Kanton Graubünden und entwich am Samstagmorgen, 9. Juli 1994, 08.00 Uhr, aus dieser Strafanstalt. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete er wie gewohnt in der anstalts-eigenen, offen betriebenen Gärtnerei. Trotz sofortigem Einsatz der ortsansässigen Kantonspolizei sowie von Mitarbeitern der Strafanstalt Realta gelang es nicht, ihn aufzufinden. Abklärungen der bündnerischen Behörden haben ergeben, dass die Flucht weder auf eine Lücke in der üblichen Absicherung noch auf eine Nachlässigkeit eines Angestellten zurückgeführt werden könne. Bis zur fraglichen Entweichung gab es keinerlei Hinweise auf eine spezielle Fluchtgefahr, ansonsten die Platzierung in einer halboffenen Anstalt unterblieben wäre.

Der Täter wurde im Berufungsverfahren mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. September 1991 der mehrfachen Unzucht mit Kindern im Sinne von Art. 191 Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 2 Abs. 1 und 2 StGB sowie weiterer Delikte für schuldig befunden und mit vier Jahren Zuchthaus abzüglich 266 Tage Untersuchungshaft bestraft. Die Anordnung einer Verwahrung kam damals nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Am 24. März 1994 wurde er vom in seiner Rechtsprechung unabhängigen Obergericht wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB und weiterer Delikte schuldig gesprochen und mit acht Monaten Gefängnis bestraft. Gleichzeitig wurde ihm die Verwahrung angedroht.

Die von triebhaften Tätern ausgehenden Risiken können durch die Behörden nicht ausgeschaltet, sondern nur minimiert werden. Der Schutz vor Triebtätern ist ein gesellschaftliches Problem, zu dessen Lösung neben den Behörden auch Familie, Schule, Kirche, Medien und Politik beitragen müssen.

Auffangstrukturen für arbeitslos werdende Beschäftigte aus der Geldspielautomatenbranche

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich) hat am 27. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die «Fairplay»-Initiative der Geldspielautomatenbranche wurde vom Volk deutlich verworfen. Die Automaten müssen in diesen Tagen abmontiert werden. Rien ne va plus.

Bekanntlich werden gegen 1000 Arbeitsplätze aufgehoben. Betroffen sind mehrheitlich Frauen. Die Gewerkschaft Bau und Industrie, welche ihre Dienste zur Problemlösung angeboten hat, ist entschieden der Meinung, dass die Schwierigkeiten am besten unter Mithilfe staatlicher Institutionen gemeistert werden könnten. Angesichts hunderter gleichzeitig freigesetzter Arbeitskräfte stellen die gängigen Kanäle der Betreuung und Vermittlung zu wenig brauchbare Hilfsmittel dar. Um den Betroffenen eine Auffangstruktur anzubieten, wäre wohl die Einrichtung einer Arbeitsstiftung sinnvoll.

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine ausserordentliche Situation ein rasches Handeln erfordert?
2. Hat der Kanton die Sozialpartner zu einem runden Tisch zusammengerufen, damit gemeinsam die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Transfer-Organisation (Arbeitsstiftung) mit einer breiten Trägerschaft, wie dies die Kantone Solothurn oder Bern in ähnlichen Situationen getan haben?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Bis Ende Mai 1995 wurden den Arbeitsämtern von Firmen der Geldspielautomatenbranche 483 Kündigungen gemeldet. Ende Mai stempelten im Kanton Zürich 177 Personen, die ihre Stelle in dieser Branche verloren hatten. Vertreter der Branche haben frühzeitig mit dem KIGA Kontakt aufgenommen, um Auffangmassnahmen zu besprechen. Den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter (Arbeitsvermittlung, Qualifizierung, vorübergehende Beschäftigung) zur Verfügung, namentlich auch eine grosse Zahl von Weiterbildungskursen. Ein grosser Teil der Betroffenen findet während der Kündigungsfrist Arbeit. Die Wiedereingliederung der anderen kann durch die Arbeitsämter auf einfachere Weise

gefördert werden als durch die Gründung einer besonderen Auffangstruktur.

Parlamentarische Vorstösse

Motion Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich), Dr. Doris Weber (FDP, Zürich) und Thomas Isler (FDP, Rüschlikon) betreffend Einreichung einer Standesinitiative zwecks gesetzlicher Neuregelung von Cannabisprodukten.

Anfrage Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) betreffend Südumfahrung Winterthur.

Anfrage Heidi Müller (Grüne, Schlieren) betreffend Luftschadstoffe im Limmattal.

Anfrage Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Wallisellen) betreffend Ergebnisse der Computersimulation des Verkehrsgeschehens im Raum Flughafen.

Anfrage Daniel Schloeth (Grüne, Zürich) betreffend Auswirkungen von Seetunnel und Ostumfahrung auf die Wohnquartiere in den Stadtkreisen 7 und 8.

Anfrage Anjuska Weil (FraP!, Zürich) betreffend Wahrung der Menschenwürde bei Polizeirazzien.

2. Wahl eines Mitglieds des Obergerichts für die Amtsdauer 1995–2001

KR-Nr. 146/1995

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die SVP-Fraktion schlägt Ihnen zur Wahl ans Obergericht Herrn lic. iur. Peter Marti vor. Herr Marti gilt in Fachkreisen – und dies über die Parteigrenzen hinweg – als kompetenter, sehr belastbarer, gradliniger Fachmann im Strafrechtsbereich. Weil er seit Jahren als Spezialist auf diesem Gebiet arbeitet, bringt Herr Marti mindestens so gute Voraussetzungen für das Oberrichteramt mit sich wie Kandidatinnen und Kandidaten, welche an einem Bezirksgericht oder auch als Ersatzrichter am Obergericht tätig sind.

Als Bezirksanwalt hat Peter Marti von Gesetzes wegen richterliche Kompetenzen. Im Strafbefehlsverfahren – mit diesem Verfahren werden etwa 30% aller Straffälle erledigt – hat ein Bezirksanwalt nicht nur die Untersuchung zu führen, sondern auch als Richter zu amten.

Seit dem 1. August 1989 ist Peter Marti auch ausserordentlicher Staatsanwalt für aushilfsweise Tätigkeit. In dieser Funktion hat und hatte er immer wieder auch am Obergericht anzutreten. Er kennt also das Obergericht. Er nahm seitens der Anklagebehörde die gleiche Funktion wahr wie ein Ersatzoberrichter.

1991 wurde Peter Marti zum eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz gewählt. Er muss in dieser Funktion äusserst komplizierte und aufwendige Strafuntersuchungen führen. Zurzeit ist es der Bestechungsfall im Informatikbereich der ETH Zürich. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht nicht jemanden mit dieser Aufgabe betraut, der fachlich und menschlich nicht bestens dazu geeignet ist.

Auch der Erste Staatsanwalt des Kantons Zürich, Herr Bertschi, hat Peter Marti ab und zu mit speziellen und delikaten Strafuntersuchungen betraut. Herr Marti arbeitet seit Jahren auf Bezirks-, Kantons- und Bundesebene in der Strafjustiz. Er hat umfassende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Strafrechts. Er hat mit seinen Berufungen zum ausserordentlichen Staatsanwalt und zum eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz bewiesen, dass er die fachliche und menschliche Qualifikation für das Amt eines Oberrichters hat. Gefragt sind fachlich bestens ausgewiesene Persönlichkeiten, um am Obergericht kompetent wirken zu können.

Die Leistungen und die menschliche Art von Herrn Marti zeigen auf, dass er als sehr kompetenter, einsatzfreudiger und gradliniger Fachmann fürs Obergericht bestens qualifiziert ist. Wir bitten Sie, Herrn Marti zu einer ehrenvollen Wahl ans Obergericht zu verhelfen.

Dr. Jörg R a p p o l d (FDP, Küsnacht): «Unser Rechtsstaat braucht die besten Köpfe». Dies ist der Titel einer SVP-Pressemitteilung vom 15. Juli 1986 im «Züri-Buur», in der die SVP das Anforderungsprofil als entscheidend betrachtet für den Fall, dass man Oberrichter wählt. Erarbeitet wurde das Anforderungsprofil unter der Leitung des alt Bundesrichters und heutigen Kassationsrichters Dr. Karl Spühler.

Lassen Sie uns überprüfen, ob die SVP ihren eigenen, in diesem Fall exemplarischen Grundsätzen nachlebt, wenn es gilt, diese in die politische Praxis umzusetzen. Ich stelle es dem Rat anheim, den Kandidaten zu wählen, der nach SVP-Anforderungsprofil «im Interesse einer kompetenten Rechtsprechung eine hervorragende Kraft» ist.

Neben dem offiziellen Kandidaten der SVP stelle ich Ihnen vor und empfehle Ihnen zur Wahl einen andern Kandidaten, nämlich Herrn Dr. iur. Reinhold Schätzle, geboren am 20. September 1946, von Gottlieben, wohnhaft in Esslingen an der Oberlandstrasse 25, Bezirksrichter, SVP.

Der erste Qualifikationspunkt im SVP-Profil: «sehr guter Hochschulabschluss». Marti: B-Matur, lic. iur. 1976. Schätzle: Telegraphistenlehre, PTT-Beamter während 12 Jahren, nebenberufliche Weiterbildung, AKAD-Werkstudent, Handelsmatur, DR. iur., Anwaltsexamen 1980.

Zweiter Qualifikationspunkt des SVP-Profiles: «wenigstens zehnjährige Berufserfahrung». Marti: Auditor, Sekretär am Bezirksgericht Winterthur, Sekretär am Obergericht, überwiegend bei den beiden Strafkammern, insgesamt vier Jahre, 14 Jahre Bezirksanwaltschaft Winterthur, ausserordentlicher Staatsanwalt für aushilfsweise Tätigkeit im Kanton Zürich sowie eidgenössischer Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz. Schätzle: Auditor, Sekretär am Bezirksgericht Zürich, Obergerichts-Sekretär am Handelsgericht und an der III. Zivilkammer, insgesamt drei Jahre, vollamtlicher Ersatzrichter sowie ordentlicher Bezirksrichter, zusammen 14 Jahre Richtertätigkeit.

Dritter Qualifikationspunkt laut SVP-Profil: «mindestens zweijährige Ersatzrichtertätigkeit am Obergericht». Marti: keine Richter-, keine Ersatzrichtertätigkeit am Obergericht. Schätzle: seit 1991 Ersatzoberrichter am Handelsgericht sowie in der I. und II. Strafkammer, vom Kantonsrat gewählt.

Vierter Qualifikationspunkt laut SVP: «sollte nebenamtliche Behörden-tätigkeit ausgeübt haben». Marti: Neun Jahre Mitglied der Kreisschulpflege Winterthur-Altstadt, Kantonsrat seit kurzem. Schätzle: Präsident-Stellvertreter des Landwirtschaftsgerichts, jetzt Vorschlag zum Präsidenten, Präsident der Rekurskommission des EMD, Mitglied der Steuerkommission der Gemeinde Egg.

Fünfter Qualifikationspunkt im SVP-Profil: «Führungsschulung und Führungsfähigkeit». Marti: Sektorchef-Stellvertreter mit Ortschefausbildung im Zivilschutz bis Ende 1994. Schätzle: Bürochef, Dienstchef

PTT bis 1976, Präsident der Rekurskommission EMD, Major, bis 31. Dezember 1994 Kommandant Flieger+Flab, Nachrichten-Abteilung 5. Ich meine, Kandidat Schätzle entspricht in besonderem Masse dem exzellenten Anforderungsprofil der SVP, einem Profil, dessen Übernahme durchaus auch alle übrigen Fraktionen erwägen könnten. Was trieb denn die SVP, um den Bezirksanwalt und ehrenwerten Kantonsratskollegen Marti vorzuschlagen?

- Bezirksanwalt Marti gilt als politisch standfest – was für ein Qualitätsmerkmal für einen Oberrichter!
- Er widerstand bei einer Strafuntersuchung, die Ihnen allen bekannt ist, nicht näher spezifiziertem Druck linker Kritiker – was für ein Qualitätsmerkmal für einen Oberrichter!
- Er sei ein Feindbild für Linke und Grüne – was für ein Kriterium!
- Er sei ein «Hardliner», wurde gesagt – was für ein Kriterium! Wie und was ist ein «Hardliner»? Übrigens: Ein Bezirksanwalt sollte «line» sein, seine einzige Linie sollte das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung sein.
- Er sei kein «Softie» – was für ein Kriterium! Ein Mitglied unseres höchsten kantonalen Gerichts hat sich dem Recht der Gerechtigkeit zu verpflichten, nicht hart oder weich hat er zu urteilen, sondern recht.
- Wegen seiner politischen Haltung sei er seinerzeit vom Volk nicht ans Bezirksgericht Winterthur gewählt worden – dies müsse jetzt von der Fraktion korrigiert werden. Auch dies ein Kriterium!
- Bezirksrichter Dr. Schätzle sei eben zur Zeit seiner PTT-Laufbahn einmal Mitglied der SP gewesen. Disqualifiziert dies Schätzle wirklich, und qualifiziert dies Marti?

Selbst wenn der übrige Lebenslauf beide Kandidaten als gleich valabel zeigte und gegen Kollege Marti weder als Politiker noch als Bezirksanwalt noch als Jurist und Mensch etwas einzuwenden ist: Richterliche Erfahrung unter anderem am Landwirtschaftsgericht, insbesondere aber am Bezirks- und Obergericht, hat nur Bezirksrichter und Ersatzoberrichter Dr. Schätzle, und zwar seit 15 Jahren. Er geniesst Wertschätzung, wo immer man sich erkundigt. Er gehört der SVP an, war in der SVP-Fraktion in der Finalrunde der Kandidaten und schied als letzter aus. Viele SVP-Kollegen landauf und landab – und ich meine sogar im Rat – teilen meine Meinung, dass Schätzle eigentlich der Bessere ist.

Lassen Sie mich noch etwas aus der SVP-Presse zitieren: «In der Vergangenheit wurden von verschiedenen Parteien und Gruppierungen Kandidaten präsentiert, welche den Anforderungen, die man stellen muss, nicht genügten und die deshalb von der SVP abgelehnt wurden. Das Anforderungsprofil», von dem ich sprach und nach dem ich zu urteilen bitte, «habe selbstverständlich auch für die SVP Gültigkeit».

Der freiwillige Proporz ist kein Freipass für parteipolitische Willkür der berechtigten Fraktion. Er beinhaltet auch die Verpflichtung zur besonderen fachlichen Qualifikation der Vorgeschlagenen, nicht zur Partecouleur. Der freiwillige Proporz kann nur spielen, wenn Parteien ihre Kandidatinnen und Kandidaten zuerst nach fachlichen, nicht nach sachfremden Urteilen auswählen – sonst gehört der Parteiproporz abgeschafft.

Wohlan denn: Wählen wir den gemäss SVP-Kriterien Besseren. Es ist der erfahrene Bezirks- und Ersatzoberrichter Schätzle, nicht – vielleicht noch nicht – Bezirksanwalt Marti. Dr. Schätzle ist bereit, eine Wahl anzunehmen.

Irène Meier (Grüne, Küssnacht): Die Grünen haben schon in der Interfraktionellen Konferenz ihre Bedenken gegen die Kandidatur Marti angemeldet, und zwar – wie es Herr Rappold angeführt hat – weil diese Kandidatur den Anforderungen nicht entspricht, die von der SVP selbst für Obergerichtskandidatinnen und -kandidaten aufgestellt wurden, Anforderungen, welche die SVP auch unserer Fraktion in bezug auf unsere Kandidatinnen und Kandidaten bei jeder Gelegenheit vor die Nase gehalten hat. Da müssen Sie auch verstehen, dass wir in diesem Fall keine vornehme Zurückhaltung üben. Die Voraussetzungen, die Herr Schätzle mitbringt, entsprechen dem SVP-Anforderungsprofil, so dass er die Unterstützung der Grünen bekommen wird, obwohl – das möchte ich nicht verhehlen – aus unserer Sicht eine andere SVP-Kandidatur eine noch bessere Alternative dargestellt hätte.

Vreni Müller-Hemmi (SP, Adliswil): Auch ich habe namens meiner Fraktion in der Interfraktionellen Konferenz unsere Bedenken gegenüber der Kandidatur Marti angemeldet. Die SVP hat damals gesagt, sie gehe noch einmal über die Bücher. Sie ist offensichtlich nicht mehr über die Bücher gegangen, obwohl an der Interfraktionellen

Konferenz eine breite Opposition angemeldet wurde. Sie will offensichtlich mit dem Kopf durch die Wand gehen.

Ich habe in der Interfraktionellen Konferenz gesagt, es gehe uns nicht darum, den Anspruch der SVP in irgendeiner Weise zu bestreiten, sondern es gehe uns darum, dass der Kandidat der SVP dem Anforderungsprofil entspreche, das wir auch an die Kandidatur stellen, und das heisst eben richterliche Erfahrung. Herr Marti weist diese Erfahrung nicht vor. Wir sind der Meinung, dass für das Amt einer Oberrichterin, eines Oberrichters eben diese Erfahrung eine Voraussetzung darstellt.

Wir haben uns nun innerhalb der opponierenden Fraktionen auf einen andern SVP-Kandidaten geeinigt. Auch die SP-Fraktion wird Herrn Schätzle unterstützen. Wir sind der Meinung, dass seine Erfahrungen diesem Anforderungsprofil bestens entsprechen. Wir werden ihm deshalb auch unsere Stimme geben.

Dr. Hermann Weigold (SVP, Winterthur): Auf die Militär- und Zivilschutzkarrieren, die von Herrn Rappold herangezogen wurden, möchte ich nicht eingehen, ebenso nicht auf andere Faktoren. Frau Müller-Hemmi, die SVP ist noch einmal über die Bücher gegangen, sie will nicht mit dem Kopf durch die Wand. Wir schlagen Ihnen einfach den nach Meinung unserer Fraktion besten Kandidaten vor. Sie haben gehört, dass bei der Wahl ans Obergericht – im Gegensatz zu jener ans Bezirksgericht – die Spezialisten gefragt sind, und dies deshalb, weil das Obergericht in Straf- und Zivilkammern aufgeteilt ist und nicht jede Abteilung sich mit jeder Rechtsmaterie, mit jedem Rechtsgebiet befasst. Dies deswegen, weil am Obergericht vom Richter vertiefte Kenntnisse in den von ihnen zu beurteilenden Rechtsfragen erwartet wird. Es ist daher verfehlt, Herrn Marti anzulasten, er sei ein ausgesprochener Strafrechtler. Er ist es; ich möchte darauf nicht mehr näher eintreten. Er will ja an einer Strafkammer des Obergerichts tätig sein. Wer das Obergericht kennt, weiss, dass bei den Strafkammern Vakanzen bestehen und neugewählte Oberrichter praktisch immer einer Strafkammer zugeteilt werden.

Gestatten Sie mir – auch wenn es sich um Wiederholung handelt – nochmals ein Wort zur richterlichen Erfahrung. Herr Schibli hat Ihnen ausgeführt, dass rund 30% der Straffälle durch Strafbefehl erledigt werden und dass wir besser fahren, wenn der Bezirksanwalt auch eine richterliche Funktion zu übernehmen hat, indem er nicht nur die Untersuchung zu führen, sondern auch die Strafe auszufällen hat. Und dies

erst noch allein und nicht mit Hilfe eines Kollegiums. Ich bitte Sie daher, Herrn Marti Ihre Stimme zu geben.

Eduard K ü b l e r (FDP, Winterthur): Herr Marti amtierte als Untersuchungsrichter nach den sogenannten Winterthurer Unruhen vor gut zehn Jahren. Wir in Winterthur haben Herrn Marti in sehr guter Erinnerung. Wir konnten dabei feststellen, dass Bezirksanwalt Peter Marti mit der gebotenen Härte und Konsequenz bei diesen Fällen vorging und auch dem Druck der vereinigten Linken nicht nachgab, obwohl diese linken Kritiker durch die Medien teilweise massiv unterstützt wurden. Ein senkrechter Mann! Seine Standfestigkeit in rechtlicher und politischer Hinsicht war in Winterthur für die Zukunft generell sehr bedeutsam. Seine Standfestigkeit hat ihm allerdings in seiner Laufbahn nicht weitergeholfen, was sehr zu bedauern ist. Standfeste, senkrechte Männer werden von Politikern nicht gefördert, weil diese – besonders die auf der linken Seite – solche Leute nicht lieben. Es ist klar, dass Herr Marti für die Linken und Grünen ein Feindbild ist. Gewiss hat Marti keine richterliche Erfahrung, aber er ist ein ausgesprochener Strafrechtsspezialist und würde zweifellos einer Strafkammer des Obergerichts sehr wohl anstehen. Soviel ich weiss, ist der Andrang zu diesen Strafkammern ausgesprochen gering. Wir brauchen im Kanton Zürich am Obergericht einen solchen standfesten Richter. Unterstützen Sie die Kandidatur Peter Marti!

Dr. Kurt S i n t z e l (CVP, Zollikon): Die CVP-Fraktion hat sich diese Richterwahl nicht leicht gemacht. Wir haben mehrfach über die Kandidaten diskutiert, die hier vorgeschlagen sind. An sich bin ich der Auffassung, dass beide die Voraussetzungen für ein Obergerichtamt erfüllen. Ich kenne Herrn Schätzle aus seiner Tätigkeit, aber auch Herrn Marti. Sein Nachteil ist, dass er nie an einem Bezirksgericht oder am Obergericht Richter war. Es ist, wie Herr Weigold ausgeführt hat, tatsächlich gut, dass man am Obergericht die Strafkammern mit einem ausgesprochenen Strafrechtler besetzt und nicht mit frustrierten Zivilrechtlern. Herr Marti ist ein Quereinsteiger und steht damit vor jenen, die vom Bezirksgericht kommen, doch erfüllt Herr Marti die Voraussetzungen. Wir haben auch schon Quereinsteiger gehabt, etwa Herrn Scheidegger als Jugendstaatsanwalt. Es gibt immer ein Problem für diejenigen Juristen, die in einer Laufbahn steckenbleiben und dann nicht mehr weiterkommen. Ich bin der Auffassung, die Kandidatur der

SVP-Fraktion überschreitet das Ermessen nicht, das an einen Bezirksrichter gestellt werden kann. Wir werden ihn unterstützen.

Wahl

Die geheime Wahl ergibt folgendes Resultat:

Anwesende Ratsmitglieder.....	158
Eingegangene Wahlzettel	158
Abzüglich leere Stimmen	1
Massgebende Stimmenzahl	157
Absolutes Mehr	79
Gewählt ist Dr. iur. Reinhold Schätzle mit.....	96 Stimmen
auf lic. iur. Peter Marti entfielen	60 Stimmen
Vereinzelte.....	1 Stimme
Gleich der massgebenden Zahl von.....	157 Stimmen

Ratspräsident Markus Kägi erklärt Dr. Reinhold Schätzle als gewählt und wünscht ihm in seinem neuen Amt Erfolg und Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 20. Februar 1995 betreffend Bestellung eines unentgeltlichen amtlichen Rechtsbeistands

KR-Nr. 57/1995

Die Einzelinitiative lautet wie folgt:

Es seien die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen oder zu ändern, so dass folgendes erreicht wird:

Mittellosen, geistig Behinderten, Fürsorgeabhängigen oder solchen, welche die deutsche Gerichtssprache nicht beherrschen, soll zu deren rechtsstaatlichem Rechtsschutz in jedem Fall ein unentgeltlicher amtlicher Rechtsbeistand nach Art. 87 ZPO bestellt werden, damit eine Klagebegründung nach dem Zivil- oder Strafgesetzbuch und nach der kantonalen Zivilprozessordnung als sogenannt aussichtsreich und gehörig angeführt wird.

Die ordentlichen Gerichte sollen dazu verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass sogenannt aussichtslose Klagebegründungen, welche nicht

rechtsverbeiständet eingegeben wurden, von Amtes wegen nach dem Art. 84 ZPO unentgeltlich zur vorherigen Rechtsverbeiständung nach Art. 87 ZPO zurückgewiesen werden, was in jedem Fall mit einer einfachen Protokollnotiz unbürokratisch erfolgen soll.

Andernfalls soll das ordentliche Gericht die Aussichtslosigkeit der wesentlichen Klagepunkte sofort objektiv beweisen und in der unentgeltlichen Protokollnotiz zur definitiven Abweisung oder nicht Zulassung der Klage stichhaltig kurz umschreiben.

Die Begründung lautet wie folgt:

Es soll verhindert werden, dass einem/er Geschädigten durch richterliche subjektive falsche Prozessbeurteilung einer sogenannten Aussichtslosigkeit ohne Beweiskraft mangels Gewährung von Art. 61 ZPO vom zuständigen Gericht zur Entledigung, ein Rekurs mit Kostenfolge als ungünstiges Rechtsmittel aufgenötigt wird, der ja ohne Rechtsverbeiständung wiederum abgewiesen würde, was die Gerichte aus Erfahrung ohne Beweisverfahren Art. 61 ZPO unnötig belastet, was wiederum zusätzliche Anstellungen von mehr Richtern zu Lasten der Staatskasse zur Folge hätte, wonach den schon Geschädigten damit und mit kostenpflichtigen Gerichtskosten weiterer Folgeschaden zugeführt würde, da er/sie die Gerichtskosten aus der Mittellosigkeit gar nicht bezahlen könnte, was eine Verschuldung und Kreditschädigung – nach dem Art. 73 Abs. 4 ZPO von Amtes wegen verursacht – zur Folge hätte. Diese widerrechtliche Verwehrung einer rechtsstaatlichen Rechtsöffnung mit Verzicht oder Unterdrückung eines Beweisverfahren zur Klageänderung, müsste nach Art. 181 StGB dieser Nötigung dem Amtsmissbrauch zugewiesen werden. Um so mehr, als der abgewiesene Geschädigte auch nicht in der Lage wäre, die aufgenötigte Kautionsleistung zu leisten.

Unter weiterem Hinweis der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich Art. 2:

«Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen dieselben staatsbürgerlichen Rechte, soweit nicht durch die Verfassung selbst Ausnahmen festgestellt sind.»

Deshalb soll der fremdverursacht Verarmte antragsgemäss vor dem Reichen durch amtliche Hilfe zum rechtsstaatlichen Rechtsschutz gleichgestellt werden.

Der Gesetzesartikel soll deshalb in Erwägung von Art. 61 ZPO mit genauen objektiven Kriterien beschreiben, wann eine Klage zum vornherein aussichtslos oder aussichtsreich erscheint.

Die Prozessbeurteilung, ob eine «Klage» als aussichtslos abgewiesen werden kann, darf deshalb nicht der Handlungsfreiheit eines zum Beispiel schlecht gelaunten oder befangenen Richters zum Zeitpunkt der Abweisung unterstehen. Damit wäre auch die Rechtsgleichheit in jedem Fall gewahrt und ein Missbrauch zur Rechtsungleichheit ausgeschlossen.

Dorothee Fierz (FDP, Egg): Die FDP-Fraktion spricht sich konsequent für zielgerichtete, bedürfnisorientierte Sozialhilfe durch den Staat aus und lehnt daher aus grundsätzlichen Überlegungen jeden Vorstoss ab, welcher einen neuen Rechtsanspruch auf staatliche Hilfe nach dem Giesskannenprinzip fordert. Genau dies sieht die Einzelinitiative Bresch vor. Mittellose wie Fürsorgeabhängige erhalten bereits heute gemäss Art. 84 ZPO einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn dies die Umstände erfordern.

Dass sowohl geistig Behinderte wie auch Fremdsprachige bei einem Prozess unter Umständen auf einen Rechtsbeistand angewiesen sind, ist unbestritten. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb diese Kosten immer und in jedem Fall durch den Staat zu tragen sind. Geistig Behinderte wie Fremdsprachige verfügen unter Umständen über genügend finanzielle Mittel, um die Kosten eines Rechtsbeistandes selber berappen zu können. Ist dies nicht der Fall, kommen auch hier Art. 84 und 87 der ZPO zum Tragen.

Es liegen unseres Erachtens somit keine stichhaltigen Gründe vor, weshalb einzelne Personengruppen, unabhängig von ihrer persönlichen finanziellen Situation, das Recht auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten sollen. In diesem Sinne hat die FDP-Fraktion beschlossen, die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Ulrich Welti (SVP, Küssnacht): Die Fraktion der SVP wird diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen. Dies aus folgenden Gründen: Sie rennt weitgehend offene Türen ein, so etwa auch bei der Kostenaufgabe des Unterlegenen im Prozess. Ist eine Einbringung dieser Kosten durch den Unterlegenen aus persönlichen Gründen unrealistisch, werden diese nach gängiger Praxis bereits heute abgeschrieben.

Der Initiant verlangt auch, dass die Prüfung der Aussichtslosigkeit eines Verfahrens ersatzlos gestrichen wird. Dadurch wird versucht, auch in scheinbar aussichtslosen Fällen mit der Hilfe eines unentgeltlichen Anwalts die Sache so darzustellen, dass diese nicht mehr aussichtslos erscheint. Wir sind der Meinung, dass, wenn ein Fall materiell aussichtslos ist, dieser mit einem Anwalt auch nicht aussichtsreicher gemacht werden kann. Es gilt noch zu bemerken, dass die heutige Prüfung der Aussichtslosigkeit nicht etwa an einem schlechtgelaunten Richter scheitern darf, denn bei solchen Vermutungen besteht ein Rekursrecht an das Obergericht respektive Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie auch, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): Auch die Fraktion der EVP wird die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen. Es ist zu vermuten, dass der Initiant sein Begehren aufgrund eines unerfreulichen Einzelfalls stellt. Bei genauerer Überprüfung ist aber festzustellen, dass heute schon der geforderte sogenannte «rechtsstaatliche Rechtsschutz für geistig Behinderte, Fürsorgeabhängige und Fremdsprachige» besteht. Punkto Einschätzung der Aussichtslosigkeit einer Klage könnte man sich wohl eine grosszügigere Praxis vorstellen. Allein die Kostensituation unserer Rechtspflege erlaubt es wohl kaum, hier auszudehnen. Ebenso wird die geforderte gesetzliche Definition des Begriffs «aussichtslos» über die heute geltende Norm hinaus so nicht möglich sein. Wir werden die Initiative nicht vorläufig unterstützen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Es ist selten, dass ein Komma eine so grosse Rolle spielen kann wie bei dieser Einzelinitiative. Ich meine, wenn nach «mittellos» kein Komma stünde, dass dann darüber zu diskutieren wäre, ob man diese Initiative im Sinne einer Überprüfung des heute geltenden Rechts unterstützen könne, wonach jemand, der keine eigenen Mittel hat, Anrecht erhalten soll auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Aber so, wie die Initiative vor uns liegt, wird das kaum der Fall sein. Erstens sind die meisten Forderungen bereits heute abgedeckt. Es kann ja einmal vorkommen, dass ein bedauerlicher Fall durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen kann. Ich kenne den Fall nicht. Ich wunderte mich jedenfalls über die unsorgfältige Formulierung. So wie die Initiative vor uns liegt, müssen wir uns bewusst sein, dass zum Beispiel für ausländische Drogendealer mit Millionengeschäften einfach aus der Tatsache heraus, dass sie Ausländer und in der deutschen

Sprache – in der deutschen Gerichtssprache heisst es hier – nicht perfekt sind, von uns ein Rechtsbeistand zu finanzieren wäre. Ich glaube, dass kann nicht der Sinn einer Gesetzesänderung sein. Nur aus diesem Grunde bitte ich Sie, die Initiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Es ist schade, wenn nicht mehr über den Hintergrund eines einzelnen Initianten bekannt wird. Mich persönlich hätte es interessiert, aus welchen verletzten Rechten, aus welcher Motivation heraus diese Einzelinitiative überhaupt zustande gekommen ist.

Josef Vogel (SP, Zürich): Die Sozialdemokratische Fraktion wird diese Initiative Bresch nicht vorläufig unterstützen. Ich möchte mich meinen Vorrednern anschliessen. Bei Mittellosen und Fürsorgeabhängigen besteht heute schon die Möglichkeit der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Bei geistig Behinderten, die nicht mittellos sind, besteht kein Anlass – da bin ich voll der Ansicht von Frau Fierz –, dass der Staat für den Rechtsbeistand aufzukommen hat. Für diejenigen, die die Gerichtssprache nicht beherrschen, wird regelmässig eine Dolmetscherin zugezogen, die wesentlich günstiger, nämlich zum halben Stundenansatz eines Rechtsanwalts, arbeitet.

Bezüglich des ersten Antrags von Peter Bresch besteht also kein Handlungsbedarf, obwohl es für die am Gericht Tätigen angenehm wäre, wenn in all diesen Fällen von einem Anwalt verfasste Klagebegründungen vorliegen würden. Meiner Ansicht nach kann sich der Kanton Zürich bei seiner gegenwärtigen Finanzlage diesen Komfort aber nicht leisten, sind doch allein beim Bezirksgericht Zürich in diesem Jahr bis Ende April 1995, das heisst in fünf Monaten, über eine Million Franken – genau 1 032 413 Franken – für unentgeltliche Rechtsbeistände ausgegeben worden. Nur dank einer aufwendigen Kostenkontrolle und entsprechender Korrekturen der Anwaltsrechnungen durch den Stellvertreter des Gesamtgerichtspräsidenten, Herrn Bruno Steiner, die bei der Anwaltschaft in keiner Weise auf Gegenliebe stösst, sind diese Kosten nicht noch erheblich höher ausgefallen.

Peter Bresch verlangt des weiteren, dass aussichtslose Klagebegründungen, welche nicht von einem Rechtsbeistand, das heisst Anwalt, eingegeben werden, zur vollständigen Rechtsverbeiständung zurückgewiesen werden. Gemäss der heutigen Zivilprozessordnung wird einer Partei die unentgeltliche Prozessführung gewährt, wenn ihr die Mittel fehlen, um die Gerichtskosten neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie aufzubringen. Die Gerichte prüfen also – allenfalls in

einem Vorverfahren – die Mittellosigkeit der Partei, die ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung stellt.

Die Gerichte prüfen des weiteren zur Vermeidung völlig unbegründeter Klagen die Prozessaussichten. Als aussichtslos gilt ein Prozess, dessen Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Kommt das Gericht zum Schluss, der Prozess sei aussichtslos, wird auch bei Mittellosigkeit kein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass eine Partei nicht einen Prozess führt, den sie als nicht mittellose Partei auf eigene Kosten auch nicht führen würde.

Jede Prozesseinleitung ist mit einem gewissen Risiko verbunden, das von der klagenden Partei eingegangen wird. Wenn eine Partei eine Klage anhängig macht, die völlig aussichtslos ist, dann wird allenfalls auf diese Klage nicht eingetreten oder sie wird abgewiesen. Selbstverständlich hat die klagende Partei die angefallenen Gerichtskosten und ihren Rechtsanwalt zu bezahlen.

Peter Bresch verlangt nun, dass bei sämtlichen aussichtslosen Klagen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird. Das würde bedeuten, dass jeder Partei, die aussichtslose Prozesse führen will, ihr Prozessrisiko abgenommen und ihr der Rechtsanwalt bezahlt wird. Dies würde eine Flut von neuen Prozessen hervorrufen, da äusserst prozessfreudige Leute – ich sage jetzt bewusst nicht Querulanten – ohne jedes finanzielle Risiko ihr ganzes Umfeld einklagen könnten.

Aus den erwähnten Gründen ist deshalb die Einzelinitiative Bresch nicht vorläufig zu unterstützen.

Dr. Kurt S i n t z e l (CVP, Zollikon): Ich kann es kurz machen. Auch die CVP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen, und zwar im Hinblick auf die bereits bestehende Gesetzgebung und Praxis, wenn es nötig ist, wirklich Bedürftigen zu helfen. Auf der andern Seite ist der Text dieser Einzelinitiative recht unausgegoren.

Anjuska W e i l (FraP!, Zürich): Ich kenne den Einzelinitianten nicht und weiss auch nicht, vor welchem Hintergrund er diese Initiative formuliert hat. Ich behaupte auch nicht, diese Einzelinitiative wäre nun der Klugheit letzter Schluss. Ich denke aber, sie drückt etwas aus, das wir ernst nehmen müssen, auch wenn wir dieser Einzelinitiative heute nicht zustimmen – etwas, was mir in meinem Umfeld immer wieder begegnet: Die Hilflosigkeit von Menschen, die mit juristischen Fragen und

Gerichten konfrontiert sind. Und wenn ich jetzt höre, dass ja alles so läuft, wie es eigentlich sollte, dann frage ich mich, weshalb ich so häufig angefragt werde, weshalb so oft die Situation entsteht, die mich zwingt, Anwältinnen und Anwälte zu fragen, ob sie nicht doch einmal nachschauen würden, ob sie nicht noch eine unentgeltliche Rechtsberatung machen würden. Auch wenn diese Einzelinitiative nicht unterstützt wird, sollten wir das Anliegen doch ernst nehmen.

Erich Hollenstein (LdU, Zürich): Inhaltlich ist das meiste schon gesagt. Es ist festgestellt worden, dass diese Einzelinitiative gewisse Mängel aufweist. Auf der andern Seite muss ich Ihnen als Gefängnis-seelsorger sagen, dass das, was Frau Weil gesagt hat, eben auch gilt. Sehr oft werden Prozesse oder Anliegen so weit im Gericht vorgetrieben, dass nachher sowohl dem Staat als auch dem einzelnen sehr hohe Kosten entstehen. Hier wäre es von Vorteil, wenn eine Art Beratungsstelle für solche Leute, vor allem für Mittellose, vorhanden wäre. Das wäre schon etwas Wichtiges. Dem könnte ich zustimmen, aber nicht diesem Text. Man muss doch wissen, dass eine gute Rechtsberatung sehr oft viel Geld kostet und gute Anwälte überlastet sind und ohne Vorschuss in den meisten Fällen nichts passiert. Da haben minderbemittelte Leute tatsächlich Mühe, zu ihrem Recht zu kommen, auch wenn es unentgeltliche Rechtsberatungsstellen gibt. Es wäre wichtig, dass gleich zu Beginn eines Verfahrens, noch bevor für den einzelnen und für den Staat grosse Kosten anfallen, der in juristischen Fragen Unbeholfene kompetente Auskunft erhalte.

Abstimmung

Die Einzelinitiative Peter Bresch wird von keinem Ratsmitglied unterstützt. Sie ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Einzelinitiative Oskar Bachmann, Rüti, vom 28. Februar 1995 betreffend Ergänzung des Strafrechts (Einreichung einer Standesinitiative)

KR-Nr. 62/1995

Die Einzelinitiative lautet wie folgt:

Der Kantonsrat ist gebeten, eine Standesinitiative zuhanden des National- und Ständerates einzureichen, welche folgendes zum Ziele hat: Das Drogenproblem (Rauschgift) wirksam einzuschränken. Dies soll geschehen durch eine Ergänzung des Strafrechts, welches neu das Anfixen verbietet und unter Strafe stellt.

Die Begründung lautet wie folgt:

Es besteht hier eine Gesetzeslücke, welche es Dealern und «Freunden» erlaubt, straflos jemanden anzufixen, unbekümmert um die katastrophalen Folgen. Bekanntlich genügen zwei Portionen harter Drogen, um hoffnungslos süchtig und abhängig zu machen. Das geschieht mit dem Ziele, Kunden zu gewinnen, aber auch um nicht der alleinige Drögeler zu sein im Bekanntenkreis (Identitätskrise).

Kenner des Rauschgiftmissbrauches, unter anderen der kantonale Drogenbeauftragte A. Stoppa, erklären, dass praktisch kein Mensch hingehe, und um die erste Schnüffeldroge oder Rauschgiftspritze bitte. Diese werde einem angetragen, und das meist noch gratis.

Es sind Fälle bekannt, wo junge Leute bereits nach der ersten Spritze gestorben und die Klagen der Eltern wegen fehlender Rechtsmittel abgelehnt worden sind.

Selbstverständlich müsste das Strafmass abschreckend wirken und die dauernde Landesverweisung für ausländische Dealer zur Regel werden.

Franziska Frey - Wettstein (FDP, Zürich): Ich bitte Sie, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen. Der Tatbestand des Anfixens kann mit diesem Begehren nicht wirklich erfasst werden. Wir haben in unserem Strafrecht klar und deutlich festgehalten, dass der Handel mit illegalen Drogen bestraft werden soll. Wenn wir hier eine weitere Unterscheidung vornehmen würden und feststellen müssten, wo es sich um einen Erstkonsumenten handelt und wo es sich um jemanden handelt, der schon länger Drogen konsumiert, dann würden wir der Polizei zusätzliche Aufgaben aufbürden, die sie nicht bewältigen kann. Wir wissen heute schon, dass es sich bei dem von der Polizei beschlagnahmten Stoff um keine 10% des in die Schweiz eingebrachten Drogenstoffes handelt. Dies bestätigt nicht nur die Kantonspolizei, sondern auch die Bundespolizei. Der Kampf gegen den

Handel mit Drogen ist schwierig zu führen. Wir wissen alle, dass wir hier eine Verschärfung möchten. Ich bin aber nicht der Meinung, dass der kleine Fixer auf der Strasse der Erstadressat dieses Kampfes sein sollte, sondern die grossen Händler, die kilo- und tonnenweise das Kokain oder Heroin einführen. Der kleine Fixer hat bekanntlich drei Möglichkeiten, zu seinem Stoff zu kommen und ihn auch zu bezahlen: Er kann das Geld stehlen, er kann einbrechen, er kann sich prostituieren, oder er kann sich eine neue Klientel schaffen. Ich möchte dies nicht in Schutz nehmen und sagen, dass dies eine ehrenhafte Handlung sei. Das ist sicher nicht der Fall. Aber wenn wir Prävention betreiben wollen, wenn wir versuchen wollen, kleinen Fixern zu helfen, dann ist nicht der Weg über das Strafrecht zu suchen, sondern der Weg über die Prävention, damit der Weg in die Szene gar nicht gesucht wird. Ich bitte Sie, die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Peter G r a u (SD, Zürich): Mit dem Vorhaben des Bundes, die kontrollierte Drogenabgabe auszubauen, sind wir in ein Stadium geraten, wo Gegenmassnahmen ergriffen werden müssen. Der Verfasser der Einzelinitiative erkennt richtig, dass mit dem Versuch der Liberalisierung im Drogenbereich, mit der Abgabe von Drogen, der Mafia Tür und Tor geöffnet wird, um den Drogenhandel auszuweiten. Ohne Staatseingriffe wird es der Mafia möglich sein, immer mehr Interessenten für den Einstieg in den Drogenkonsum zu gewinnen. Wird der Markt durch Verbote gestört, werden Anbieter in ihren Geschäften behindert. Lässt man hingegen den Markt ohne staatliche Eingriffe spielen, stehen auch grössere Gewinnchancen ins Haus. Das wird sich die Mafia zunutze machen. Für die Mafia kann nichts Besseres eintreten, als dass sich der Staat nicht mehr um die Drogen kümmert. Der Verfasser der Einzelinitiative verlangt nun, dass sogenannte Anfixer, also Personen, die Erstkonsumenten werben, vom Gesetz erfasst und bestraft werden können. Der Einstieg wird mit der Drogenabgabe noch gefördert, und es wird vermehrt Anreisser geben, die im Dienst der Drogenmafia Konsumenten suchen.

Mit der Einreichung einer Standesinitiative soll auf Bundesebene das Problem angegangen werden. Anfixer sollten eine der höchsten Strafen erfahren müssen. Mit der vorläufigen Unterstützung der Einzelinitiative gehen wir einen Schritt in Richtung drogenfreie Gesellschaft. Der Schritt ist wichtig, weil auf diesem Gebiet bis jetzt nichts unternommen wurde. Ich bitte Sie, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen.

Martin B o r n h a u s e r (SP, Uster): Die Sozialdemokratische Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Angefixt werden in der Regel Personen, die bereits süchtig sind. Anfixen heisst in der Drogensprache, einer andern Person, die noch nie selber Heroin intravenös injizierte, die Spritze vorzubereiten und ihr die Injektion zu verabreichen. Nun wird aber kaum jemand Konsument von harten Drogen, indem er gleich zu fixen beginnt. In aller Regel konsumiert er anfänglich das Heroin ab der Folie. Wenn er dann später tatsächlich angefixt wird, ist er bereits schwerabhängig und süchtig.

2. Anfixen ist bereits heute strafbar. Der Initiant sagt zu Recht, dass dem Einsteiger die erforderlichen Betäubungsmittel oftmals gratis angetragen werden. Falsch ist hingegen, dass dies nach heutiger Gesetzgebung straflos sei. Jede Weitergabehandlung von Drogen stellt gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. IV des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel ein Vergehen dar, das – bereits heute – mit Gefängnis bedroht ist.

3. Die Problematik lässt sich durch Repression nicht lösen. Weit über 20 Jahre versuchte man erfolglos, die Drogenproblematik durch Repression zu lösen. Mit den Jahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass dieser Weg unglaublich teuer und erschreckend erfolglos ist. Mitten in diesen Prozess platzt nun diese Einzelinitiative, welche Dealer und Schwerstabhängige – mittels harter Strafandrohungen – von ihrem Tun abschrecken soll. Der falsche Weg soll unbeirrt weitergegangen werden.

4. Die abschreckende Wirkung funktioniert nicht. Wer sich auch nur minimal im Drogenbereich auskennt, weiss, dass die abschreckende Wirkung weder im Einzelfall noch generell funktioniert. Da können Sie das Strafmass noch so hoch ansetzen; das hält niemanden ab.

5. Die Anwendung wird an der Beweisbarkeit scheitern. In der Strafuntersuchung wird der angefixte Drogenkonsument sich hüten, den Dealer bekanntzugeben, der ihm zum Konsum verhalf. Tut er dies aber dennoch, wird Aussage gegen Aussage stehen und – weil keine weiteren Untersuchungshandlungen zur Verfügung stehen – das Verfahren eingestellt werden müssen. Ausser Spesen nichts gewesen!

Zusammengefasst also folgendes: Mit einem solchen Straftatbestand bewahren Sie keinen einzigen jungen Menschen vor Sucht und Abhängigkeit, denn

- angefixt werden in der Regel bereits süchtige Personen;
- das Anfixen ist schon heute strafbar, und die Strafandrohung hat nichts bewirkt;
- die Drogenproblematik lässt sich durch erhöhte Repression nicht lösen;
- die abschreckende Wirkung funktioniert nicht und
- die Anwendung wird an der Beweisbarkeit scheitern.

Eine solche Strafbestimmung bliebe somit leerer Buchstabe. Wir sollten nicht beim Dealer, beim anfixenden Kollegen ansetzen, sondern beim Konsumenten selbst. Wir müssen die jungen Leute befähigen, nein zu sagen, trotz Pubertäts- und Adoleszenzkrise, trotz Gruppendruck und Kollegenkreis und trotz Neugierde. Dies können wir nur erreichen, wenn wir uns für eine umfassende, flächendeckende und feinkoordinierte Primärprävention auf allen Altersstufen einsetzen. Weiter an der Repressionsschraube zu drehen nützt gar nichts.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Wir sehen die Sorge von Herrn Oskar Bachmann in dieser Angelegenheit. In der Tat besteht im Gesetz eine Lücke. Jedoch auf Bundesebene sind zwei Volksinitiativen hängig. Eine Expertengruppe diskutiert über eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes. Frau Bundesrätin Dreifuss macht nur verschwommene Angaben darüber, wie es nach der Beendigung des Versuchs der kontrollierten Drogenabgabe weitergehen soll. Im drogenpolitischen Fahrplan herrscht in Bern Kofusion und wenig Konsens. Von einem von der Mehrheit getragenen Vorgehen kann nicht die Rede sein.

Zurück zur Einzelinitiative Oskar Bachmann. Standesinitiativen werden in Bern vom National- und Ständerat sehr stiefmütterlich behandelt. Eine Ablehnung ist vorprogrammiert. Ich könnte mich nicht erinnern, wann eine Standesinitiative auch beim Volk durchgekommen wäre. Deshalb kommen wir von der Freiheitspartei zum Schluss, dass es eine vergebene Liebesmühe wäre, wenn wir diese Initiative unterstützen.

Ernst S c h i b l i (SVP, Otelfingen): Die SVP-Kantonsratsfraktion sieht den Weg nicht über eine Standesinitiative, sondern über die konsequente Anwendung unserer Betäubungsmittelgesetzgebung. Unsere

Betäubungsmittelgesetzgebung verbietet nämlich nach wie vor den Handel und den Konsum von Rauschgift. Prävention, der Kampf gegen den Handel und den Konsum und die Heilung der Süchtigen sind nötig, um den Drogenkonsum massiv einschränken zu können. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SVP-Fraktion, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Dr. Hansruedi F i s c h e r (Grüne, Aeugst a. A.): Wir werden diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen. Frau Frey-Wettstein hat das meiste, das ich sagen wollte, bereits gesagt. Es besteht auf diesem Gebiet eine Gesetzeslücke, aber wie wir immer wieder festgehalten haben, lässt sich das Drogenproblem nicht mit juristischen und polizeilichen Massnahmen lösen. Volksdrogen Nr. 1 und 2 sind Alkohol und Nikotin. Ohne Rauchen besteht kein Zugang zu harten Drogen.

Sie haben es unterlassen, eine Einschränkung der Werbung für Tabak und Alkohol durchzusetzen. Wenn Sie sich einsetzen, dass in Restaurants keine Gratiszigaretten verteilt oder Plakate für Tabak- und Alkoholwerbung neben Schulhäusern aufgestellt werden, dann sind wir bereit, über den Inhalt dieser Einzelinitiative zu diskutieren. Wir sind für eine umfassende Drogenprävention, nicht für Einzelaktionen.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Die Einzelinitiative zeigt tatsächlich ein echtes Problem auf. An sich ist dies wohl die perfideste Art, junge Menschen in die Sucht zu führen. Dies zu verhindern, dürfte aber – wie es schon mehrheitlich erwähnt wurde – über ein Gesetz sehr schwierig sein. Wie soll denn die Polizei beweisen, dass angefixt worden ist? Es ist doch klar, dass der, der den Stoff abgibt, sagt, er sei angefragt worden, ob er etwas zum Probieren geben könne, und derjenige, der den Stoff erhalten hat, wird wohl den andern nicht anklagen. Also hier werden wir doch Aussage gegen Aussage haben. Mit einem solchen Gesetz erschweren wir die Aufgabe der Polizei im Drogenmilieu noch vermehrt. Wann merken auch noch die Letzten in diesem Staat, dass wir nur durch eine echte und ausreichende Prävention junge Menschen dazu bringen, nicht mehr in eine Sucht zu verfallen? Daher wird auch die CVP die Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen.

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil): Auch die EVP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen. Machen wir den Vergleich mit dem Rauchen und Alkohol, so stellen wir fest, dass das, was dort aus-

gelöst wird, ebenso schlimm, wenn nicht noch schlimmer ist als dieses Anfixen. Selbstverständlich sollte beides nicht vorkommen. Stellen Sie sich einmal vor: An einem Budenfest wird meistens die erste Zigarette geraucht. Wenn wir das übertragen wollen: Soll dann die Polizei noch mehr präsent sein, um herauszufinden, wer wem eine Zigarette angeboten habe? Stellen Sie sich vor: In einem Restaurant sitzen junge Leute zusammen, und einer versucht zum erstenmal, eine Stange Bier zu trinken. Ja, wer ist jetzt schuld, der Kollege oder der Wirt? Ähnlich ist es leider auch beim Anfixen. Wir können keine Polizeipatrouillen vor die Schulhäuser stellen. Die Initiative ist zwar gut gemeint, stellt aber ein einzelnes Element dar, dessen Bekämpfung praktisch chancenlos ist. Als Standesinitiative hat diese Einzelinitiative keine Chance. Konzentrieren wir unsere Kräfte dort, wo sie mehr bringen; unterstützen wir diese Einzelinitiative nicht!

Abstimmung

Die Einzelinitiative Oskar Bachmann wird von 2 Ratsmitgliedern unterstützt. Das notwendige Quorum ist nicht zustande gekommen. Die Einzelinitiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Einzelinitiative Giorgio Senn, Kloten, vom 2. März 1995 betreffend Änderung des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen

KR-Nr. 63/1995

Die Einzelinitiative lautet wie folgt:

Das «Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen» (413.10) wird dahingehend abgeändert, dass für die private Trägerschaft von Berufsschulen ein neues Modell mit beispielsweise selbständiger Anstalt oder Mischrechnung für mehrere Schulen des gleichen privaten Trägers oder Herabsetzung des Eigenleistungsgrades entwickelt wird, welches sowohl den Möglichkeiten des Staatshaushaltes Rechnung trägt als auch für die privaten Träger künftig finanziell verkraftbar ist.

Die Begründung lautet wie folgt:

Gemäss «Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen» § 1 Abs. 1 (413.10) können Berufsschulen solange von einem privaten Träger geführt werden, als dieser den Nachweis einer Eigenleistung von mindestens 10% erbringt. Bekanntlich ist die Berechnungsart dieser Eigenleistung nicht klar geregelt und damit in ihrer heutigen Form nicht unumstritten.

Die Kostensteigerung im Bildungswesen, unter anderem durch die für die privaten Träger unbeeinflussbare Lohnsteigerung zufolge Revision der Besoldungsverordnung, hat bewirkt, dass einige kleinere Schulen, wie beispielsweise kaufmännische Schulen von Landgemeinden die Eigenleistung von 10% nach heutiger Berechnungsart jedenfalls autonom künftig nicht mehr zu erbringen in der Lage sein werden. Private Träger waren bislang und bleiben Garant für eine effiziente Verwendung der eingesetzten öffentlichen finanziellen Mittel; zudem sind die privaten Trägerorganisationen staatspolitisch wichtiges Bindeglied zwischen öffentlicher Hand einerseits und Bevölkerung sowie Privatwirtschaft andererseits. Angesichts der höchst angespannten Situation der Staatsfinanzen wäre eine Übernahme der bislang von privaten Trägern geführten Schulen durch den Kanton finanzpolitisch wohl kaum wünschenswert, weshalb nach anderen Lösungen zu suchen ist. Entweder ist der gemäss Gesetz vorgesehene Eigenleistungsgrad von 10% zu lockern, eine Mischrechnung aller Schulen desselben privaten Trägers zuzulassen, oder aber es sind neue beispielsweise gemischtwirtschaftliche Modelle in der Form einer selbständigen Anstalt zu entwickeln. Auf diese Art bliebe gewährleistet, dass die privaten Berufsschulen auch in Zukunft in der Pflicht bleiben, was nur im Interesse eines ausgewogenen Finanzhaushaltes sowie einer praxisorientierten Berufsbildung sein kann.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Für die CVP-Fraktion ist es völlig klar, dass sie privat geführte Schulen, auch Berufsschulen, grundsätzlich unterstützt. Sie tragen wesentlich zur Entlastung des Staates bei, obwohl sie selbstverständlich die nötigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags vollumfänglich mit sich bringen. Für dieses Privileg, privat zu sein, sind aber gewisse Mindestkriterien zu erfüllen, namentlich die Tatsache, dass 10% Eigenleistung, gemessen an den anrechenbaren Betriebsausgaben der Schule, zu erbringen sind.

Der Initiant will aber diese wichtigen Kriterien ändern, indem der Prozentsatz beispielsweise herabgesetzt werden soll. Die CVP ist der Mei-

nung, dass, wenn dieser Prozentsatz auf wenige – vielleicht 2 bis 3 – Prozent herabgesetzt wird, über das Ziel hinaus geschossen werde. Damit ist das Kriterium, privat zu sein, indem man eine gewisse Eigenleistung erbringt, nicht mehr erfüllt. Mit diesen minimalsten Kriterien könnte praktisch jede staatliche Schule für sich eine Privatisierung in Anspruch nehmen. Das Ganze würde damit zur Farce.

In diesem Fall wäre es dann besser, die Übernahme durch den Staat zu überdenken, wobei die Vorteile der Privatisierung durchaus weiter beachtet werden könnten. Unter Vorteilen verstehe ich heute den hohen Autonomiegrad, der dazu führt, dass die Schule sich selber einfacher verwalten kann, dass es keine grossen Distanzen gibt bei der Verwaltung, sondern dass direkt entschieden werden kann. Wir meinen, dass mit einem neuen Modell der «Leistungsschule» diese höhere Autonomie auch durchaus eingeführt werden kann. Wir sind überzeugt, dass diese Vorstösse zur Erhöhung der Autonomie der Berufsschulen – aber auch anderer Schulen –, die im Rat bereits eingebracht wurden, jetzt Niederschlag finden könnten. Wir warten also gespannt, bis die Erziehungsdirektion Ideen liefert bezüglich freizügigeren Schulen.

Nachdem der Regierungsrat auf eine Anfrage von Kollege Hans-Jacob Heitz in ähnlicher Sache eine Lagebeurteilung in Aussicht gestellt hat – und diese offenbar bald einmal folgen wird –, glaube ich, dass wir diese Einzelinitiative heute ablehnen beziehungsweise nicht vorläufig unterstützen können. Ich möchte klar betonen: Uns geht es nicht darum, Privatschulen zu sabotieren; im Gegenteil, wir wollen sie aufrechterhalten. Aber es darf nicht zum Nulltarif geschehen, sondern eine gewisse Eigenleistung muss erbracht werden.

Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil): Gemäss Gesetz über die Trägerschaft können Berufsschulen nur solange durch einen privaten Träger geführt werden, als diese den Nachweis von mindestens 10% Eigenleistung erbringen können. Viele Berufsschulen mit privater Trägerschaft, namentlich die Kaufmännischen Berufsschulen auf dem Land, erfüllen im Moment diese Kriterien nicht mehr oder nur mit gewissen Konzessionen. Im Moment ist der Berufsbildungsrat daran, das Berufsschulwesen im Kanton Zürich in verschiedenen Bereichen zu reorganisieren und zu restrukturieren. Nach Ansicht der SVP-Fraktion können bei dieser Arbeit die in der Initiative gestellten Forderungen behandelt und bis zur definitiven Unterstützung geprüft werden. Aus diesem Grund emp-

fiehl Ihnen die SVP-Fraktion, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen.

Dr. Armin H e i n i m a n n (FDP, Illnau-Effretikon): Der Regierungsrat beantwortete kürzlich eine Anfrage von Kantonsratskollege Heitz, welche vom Regierungsrat – analog der Einzelinitiative – Lösungsvorschläge hinsichtlich Beibehaltung der privaten Trägerschaft der Kaufmännischen Berufsschulen, insbesondere Eigenleistungsbeiträge, verlangte. Auf Lösungsvorschläge ging der Regierungsrat in seiner Antwort jedoch nicht ein, sondern er erwähnte Vor- und Nachteile im Fall einer Übernahme der Kaufmännischen Berufsschulen durch den Staat, vor allem, dass gemäss Trägerschaftsgesetz der Kantonsrat im Jahr 1996 auf Antrag der Regierung zu entscheiden habe, ob die KV-Schulen, welche nicht einen Eigenleistungsbeitrag von mindestens 10% erbringen können, vom Kanton zu übernehmen seien.

Die Einzelinitiative Senn verlangt eine Änderung des Trägerschaftsgesetzes und dabei unter anderem ebenfalls die Lockerung des sogenannten Eigenleistungsgrades und – was sicher prüfenswert erscheint – allenfalls eine Mischrechnung aller Schulen desselben privaten Trägers. In Anbetracht dessen, dass der Regierungsrat im nächsten Jahr dem Kantonsrat einen Antrag zur Übernahme der Kaufmännischen Berufsschulen zu stellen hat, ist es sicher zweckmässig, die Begehren des Initianten in die Ausarbeitung dieses Antrags einzubeziehen, dies um so mehr, als auch bei den laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Reorganisation des zürcherischen Berufsschulwesens ähnliche Vorschläge wie diejenigen des Initianten auf dem Tisch liegen. Erste Priorität soll im Zusammenhang mit einer in Betracht zu ziehenden Änderung des Trägerschaftsgesetzes finanzpolitischen Erwägungen beigemessen werden.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Um es vorwegzunehmen: Ich bin Mitglied der Angestelltengruppe des Kantonsrates und werde diese Einzelinitiative vorläufig unterstützen. Das Gesetz über die Berufsschulen soll so geändert werden, dass private Trägerschaften von Berufsschulen nicht mehr unbedingt einen Eigenleistungsgrad von 10% erbringen müssen oder dass eine Mischrechnung aller Schulen der gleichen privaten Trägerschaft zugelassen werden kann.

Vor allem kleinere private Berufsschulen in Landgemeinden haben infolge der gestiegenen Lohnkosten offenbar grosse Mühe, die verlangten mindestens 10% Eigenleistung noch zu erbringen. Es stimmt nicht, wie Herr Dürr ausgesagt hat, dass ein Nulltarif gefordert wird, sondern es wird die Diskussion über eine mögliche Reduktion oder über eine Mischrechnung verlangt. Ohne gesetzliche Änderung droht den Berufsschulen in den Landgemeinden in einzelnen Fällen die Auflösung. Langjährige Berufsbildungsstätten müssten aufgelöst werden. Die Übernahme der privaten Schulen durch den Staat wäre eine Alternativmöglichkeit, die aber in Anbetracht der finanziellen Situation des Staates wohl kaum diskutiert wird. Es würde auch dem heutigen Zeitgeist völlig widersprechen. Alle sprechen heute von Deregulierung und von Privatisierung. Wenn wir hier kein Entgegenkommen zeigen, dann wird dies zu einer Verstaatlichung führen, die sicher nicht gewollt sein kann. Denkbar sind allenfalls auch die Prüfung von gemischtwirtschaftlichen Modellen zwischen privaten und staatlichen Trägerschaften; darüber könnte man diskutieren. Andere Schulen – auch das ist zu bedenken – leisten überhaupt keinen Eigenleistungsbeitrag. Von daher ist es sinnvoll, dass wir diese Einzelinitiative unterstützen. Die EVP-Fraktion wird das einstimmig tun.

Benedikt G s c h w i n d (LdU, Zürich): Auch die LdU-Fraktion wird diese Einzelinitiative vorläufig unterstützen. In ihrer Antwort auf die Anfrage von Herrn Heitz zum gleichen Thema macht es sich die Regierung sehr einfach. Sie möchte abwarten, wie die Situation der Berufsschulen Ende 1995 aussieht, und erst dann Antrag an den Kantonsrat stellen. Wir können nicht so lange warten. Die private Trägerschaft bei Kaufmännischen Berufsschulen hat sich bestens bewährt. Die Ausbildung ist zeitgemäss und dank dem Einbezug der Privatwirtschaft sehr praxisorientiert. Auch im Weiterbildungsbereich sind dank der privaten Trägerschaft, die schneller auf Veränderungen reagieren kann, innovative Methoden möglich.

Seit dem Trägerschaftsgesetz von 1984, das am 1. Januar 1986 in Kraft trat und die Kantonalisierung der Berufsschulen brachte, haben die Kaufmännischen Schulen eine Eigenleistung von 10% zu erbringen. Die Handelsschule KV Zürich hat damit keine Probleme, hingegen haben die Kaufmännischen Berufsschulen auf der Landschaft damit ihre Probleme. Hier besteht nun Handlungsbedarf, damit rechtzeitig eine neue Lösung bereitsteht. Um rechtzeitig Alternativen zu haben,

muss versucht werden, die bisherigen Träger einzubeziehen. Wie diese Lösungen aussehen könnten, hat Ihnen Herr Reinhard bereits erläutert; es können durchaus auch gemischtwirtschaftliche sein. Heute gilt es, sich an die Arbeit zu machen. Vergessen wir nicht, dass wir mit einer privaten Trägerschaft auch die Staatsrechnung entlasten können und weiterhin eine praxisorientierte Ausbildung ermöglichen. In diesem Sinne ersuche ich Sie, diese Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen.

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich): Auch die SP wird diese Einzelinitiative vorläufig unterstützen. Warum? Viele Begründungen sind schon dargelegt worden. Ich möchte noch auf einen Aspekt, der mir besonders wichtig erscheint, hinweisen. Die Abwägungen pro und kontra ergeben sich ja auch aus der Antwort auf die Anfrage Heitz. Uns erscheint besonders wichtig, dass wir den privaten Schulen nicht nehmen wollen, was ihr Vorteil ist und was ihre besondere Qualität ausmachen kann, dass wir aber umgekehrt den öffentlichen kantonalen Berufsschulen genau das auch geben wollen, was eben die privaten ihnen voraus haben, nämlich einen bestimmten Grad von Autonomie, der Sinn macht. Zurzeit ist es eben so, dass die privaten Schulen aus finanziellen Gründen die Anlehnung an den Kanton suchen müssen, aber sie sind dennoch autonomer und dadurch beweglicher. Sie haben auch den Vorteil der Vollkostenrechnung, der den Überblick über die finanziellen Verhältnisse erleichtert, und auf der andern Seite sind die öffentlichen, kantonalen Berufsschulen in diesem Sinn sehr abhängig und sehr eng gehalten. Sie entscheiden nicht über die Anstellung des Personals, sie führen ihre Personaladministration nicht selbst usw. Wir möchten auf dieser Seite auch vorwärtskommen. Es ist eine Arbeitsgruppe an der Arbeit, und zwar in der Folge des Vorstosses von Herrn Bloch, den der Regierungsrat in der letzten Amtsdauer entgegengenommen hat und der die teilautonome Berufsschule zum Ziel hat.

Ich fasse zusammen: Diese gegenläufige Bewegung, wonach die privaten Schulen die Anlehnung suchen und die öffentlichen Berufsschulen autonomer, im effektiven Sinn teilautonomer werden sollen, scheint uns wichtig. Was nachher kommt, ist dass diese beiden Arten von Schulen auch mehr zusammengebracht werden müssen, was die Zusammenarbeit anbelangt. Für diese Zusammenarbeit gibt es schon ein kleines Beispiel; Ähnliches kann man sich auch in Zukunft vermehrt vorstellen: Die Schule in Uster, wo die private und die öffentliche Berufsschule im gleichen Haus sind und dort durch gemeinsame Nutzung von Räumen

und Infrastrukturen auch Kosten einsparen können. Auf einer solchen Zusammenarbeit kann man noch weiter aufbauen.

Ich bitte Sie, die Einzelinitiative zu unterstützen.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): In meiner Funktion als Berufsbildungsrat und ehemaliges Aufsichtskommissionsmitglied der Kaufmännischen Berufsschule Winterthur bitte ich Sie ebenfalls, diese Einzelinitiative zahlreich – was sich offenbar abzeichnet – und ebenso freudig zu unterstützen.

Die Staatsfinanzen ertragen es zweifellos heute nicht, weitere Schulen dem Staat zu übertragen. Es ist dies auch im Finanzplan – auch mit etwas Vorbehalten – so vorgesehen. Im übrigen sind die Führungsstrukturen im Bildungswesen generell hinterfragt worden. Ich habe der Presse entnommen, dass im Kanton Solothurn die Handelsschulen abgeschafft werden. Bei uns ist diesbezüglich das Postulat Bolli hängig. Ich bin der Meinung, die Gelegenheit, das Trägerschaftsgesetz überhaupt zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, sei günstig.

Wir haben es nun hier, bei den Kaufmännischen Berufsschulen, in zweifacher Hinsicht mit einem besonderen Fall zu tun. Einerseits handelt es sich hier um Berufsschulen mit einem privaten Träger. Andererseits ist es so, dass die grösseren Schulen des KV keine Probleme haben mit dem Eigenfinanzierungsgrad, hingegen die kleineren Schulen draussen in der Region. Aber alle diese haben letztlich wiederum denselben Träger. Es wäre wohl etwas problematisch, hier mit diesem gleichen Träger verschiedenes Recht zu schaffen. Die Qualität der Schulen und auch dessen Träger an sich wird nicht in Frage gestellt. Den Kritikern gegenüber dieser Einzelinitiative möchte ich ins Bildungsstamm-buch schreiben: Es gilt hier, die Gesamtleistung dieser Schulen zu beurteilen. Hier erbringen diese Schulen durchaus Leistungen, die nicht unbedingt mit Geld aufzuwiegen sind, aber dennoch den Staat massgeblich entlasten.

Es gibt auch den wichtigen Gedanken der Sozialpartnerschaft, der insbesondere hier hineinspielt. Sowohl die Aufsichtskommissionen als auch die Prüfungskommissionen sind partnerschaftlich gegliedert. Es gibt Verträge sozialpartnerschaftlicher Natur zwischen dem KV, wo immer auch die Schulen eingebunden sind, und verschiedenen Wirtschaftsverbänden.

Schliesslich – und dies geht aus der Anfrage 60/1995 hervor, die schon mehrmals angesprochen wurde – haben auch die Berufsverbände hier ausdrücklich eine wichtige Funktion wahrzunehmen. Ich bin der Meinung, es gelte, Sorge zu tragen zu diesen bewährten Kaufmännischen Schulen. Der Eigenleistungsgrad wird mitnichten in Frage gestellt; vom Nulltarif ist nicht etwa die Rede. Ich bitte die Kritiker oder die Unsicheren, nochmals den Antrag der Einzelinitiative zu lesen, die ausdrücklich «beispielsweise» sagt und Möglichkeiten aufzeigt, die es vorerst zu prüfen gilt. Die Möglichkeit eines gemischtwirtschaftlichen Modells ist denkbar; ein anderes neues Finanzierungsmodell ist denkbar.

Nun habe ich in der Antwort des Regierungsrates auf meine Anfrage etwas zu korrigieren: Es wird hier festgehalten, dass nur drei Kaufmännische Berufsschulen ein Schulgeld kassieren dürfen. Das stimmt heute noch. Aber der Regierungsrat scheint keine Rücksprache genommen zu haben, denn man ist hier in Verhandlungen, um dies zu korrigieren. Dasselbe gilt auch bezüglich der angeblich kostspieligen Infrastruktur. Man ist daran, innerhalb des KV und der Schulen zentrale Lösungen bei der Buchhaltung und anderem zu suchen, was die Informatik ja heute problemlos gestattet. Schliesslich ist es undifferenziert, wenn behauptet wird, dass nur die grösste, nämlich die Kaufmännische Schule Zürich, den Eigenleistungsgrad erbringen würde. Es gibt andere Schulen, die bislang diesen Eigenleistungsgrad erbracht haben und die jetzt zugegebenermassen langsam, aber sicher unter diese Grenze absacken. Deshalb ist Handlungsbedarf angesagt.

Und an die Adresse der CVP: Lieber Lucius Dürri, das Gebot der Stunde heisst heute privatisieren und zweifellos nicht verstaatlichen. Ich bitte die Damen und Herren der CVP, über ihren schwarzen Schatten zu springen und sich doch noch für diese Initiative zu erwärmen.

Dr. Robert Chanson (FDP, Zürich): Vieles ist schon gesagt. Ich möchte Sie als ehemaliges, langjähriges Vorstandsmitglied des KV Zürich auch einladen, diese Initiative vorläufig zu unterstützen. Es geht ganz klar beim Trägerschaftsgesetz und bei der Eigenleistung von 10% um die Unabhängigkeit und Mitwirkung der regionalen kaufmännischen Organisationen. Ich meine, dies liege im Interesse des Staates, denn die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Mitwirkung des KV zu einem wirtschaftlichen Einsatz der Mittel geführt hat. Auch wenn die Eigenleistung nicht 10% beträgt, ist ein

wirtschaftlicher Umgang auch mit öffentlichen Mitteln gegeben, weil hier Leute mitwirken, die ein anderes Interesse an der Schule haben als vielleicht andere Aufsichtsgremien.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich möchte in einem Punkt die Haltung der Grünen Fraktion zusammenfassen und meinen Ausführungen zwei Vorbemerkungen voranstellen. Erstens scheint es mir klar und deutlich geworden sein, dass es nicht an der definitiven Unterstützung durch die Mehrheit des Rates liegt, wie lange Einzelinitiativen hier behandelt werden. Das an die Adresse unseres Gegenübers, die mit diesem Argument ja vor allem vor das Volk getreten sind und gesagt haben: Jetzt sind wir schlagfertig, jetzt dauern Einzelinitiativen nur noch kurz. Es ist offenbar auch nach Annahme der Verfassungsänderung noch gang und gäbe, dass sich in bestimmten Fällen von bestimmten Fraktionen für die vorläufige Unterstützung bereits drei, vier Leute zum Wort melden müssen.

Zweiter Punkt: Ich denke, dass es im Zusammenhang mit Berufsschulen immer schön ist, wenn Leute etwas lernen, und es entspricht unserer Bildungspolitik, problemorientiert flexible Lösungen zu suchen, so dass wir diese Initiative unterstützen. Aber ich staune schon, dass auf der Seite der Regierungsparteien – ich nehme an, auch auf der Seite des Regierungsrates – nun plötzlich der hehre Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» über Nacht über Bord geworfen wird. Das war der Grund, Herr Heitz, für das Trägerschaftsgesetz. Wir haben uns dafür nicht stark gemacht. Aber ich erinnere mich an die Stimmen der FDP und der SVP, die mit erhobener Stimme gesagt haben: «Soweit kommt es in diesem Staat nicht, dass der Staat nur zahlt – 96%, 97% – und eine pro forma private Trägerschaft dann das bildungspolitische Gewicht für die Berufsschulen bestimmt». Heute scheint im Zuge der Privatisierung, wie sich Herr Heitz ausdrückt, alles möglich. Ich möchte Sie einfach daran erinnern – wir haben es immer wieder betont –, dass es noch andere Formen und Unternehmungen gibt, bei denen man sich diese Flexibilität, welche Sie heute an den Tag legen –, ich möchte nicht von Windfahnenpolitik sprechen – wünschen würde. Ich möchte Sie daran erinnern, dass Sie dann nicht wieder auf Ihre Aussage zurückkommen und sagen, es sei unmöglich, dass nicht der Staat befehle, weil er bereits 95% oder noch mehr der Kosten trage. Ich glaube, Herr Reinhard hat gesagt, bei den heutigen Staatsfinanzen sei eine Übernahme der Berufsschulen nicht möglich, dabei geht es dann noch um 2, 3 oder 4 Prozente an Eigenleistungen. Der Löwenanteil dieser Schulen wird ja bereits vom Staat getragen.

Ich habe es angetönt: Wir sind nicht gegen diese Einzelinitiative, aber wir haben uns bei der Diskussion etwas gewundert, wie sehr man die politische Fahne in den Wind hängen kann, je nachdem, welches Thema und welche Interessen man damit verbindet. Wir danken Ihnen für diese offene Haltung den Berufsschulen gegenüber, und wir bitten Sie, diese auch für andern Fragen zu bewahren.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Herr Büchi: Vorerst dürfte Ihnen bekannt sein, dass der Sprechende sich nie für dieses Modell, wie es jetzt im Gesetz für die Kantonalisierung der Berufsschulen steht, exponiert hat. Hingegen vergessen Sie eines: Wenn Sie schon in den Raum stellen, dass «wer bezahlt, befiehlt», müssen Sie bedenken, dass der Eigendeckungsgrad von den Schulen und von der Privatwirtschaft erbracht wird, sie also hier sehr wohl auch ein Mitspracherecht hat.

Abstimmung

Die Einzelinitiative Giorgio Senn wird von 124 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt. Das für die vorläufige Unterstützung notwendige Quorum ist damit zustande gekommen.

Die Einzelinitiative geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Dringliche Interpellation Ruth Genner, Zürich, und Daniel Schloeth, Zürich, vom 22. Mai 1995 betreffend Erlass einer Bau- und Zonenordnung für die Stadt Zürich durch die Baudirektion (mündlich begründet)

KR-Nr. 121/1995, RRB-Nr. 1778/14.6.1995

7. Dringliche Interpellation Hartmuth Attenhofer, Zürich, Peter Stirnemann, Zürich, und Ruedi Winkler, Zürich, vom 22. Mai 1995 betreffend Erlass einer Bau- und Zonenordnung für die Stadt Zürich durch die Baudirektion (mündlich begründet)

KR-Nr. 122/1995, RRB-Nr. 17778/14.6.1995

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich) und Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich) haben am 22. Mai 1995 folgende Interpellation eingereicht: Anfang Mai 1995 hat der Baudirektor der Stadt Zürich ein neues Bau-recht verordnet. Dieses wurde in der vergangenen Woche im Amtsblatt publiziert.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Entspricht das gewählte Vorgehen – namentlich die Publikation im Amtsblatt – dem vorgesehenen Verfahren des Planungs- und Baugesetzes?
2. Ist das gewählte Vorgehen aus Sicht des gesamten Regierungsrates im Falle der umfangreichen und politisch gewichtigen Angelegenheit der BZO der Stadt Zürich zweckmässig und angemessen?
3. Der Regierungsrat beklagt die Verzögerungen bei der Behandlung der städtischen BZO. Wie steht er dazu, dass er selbst einen Teil der vielen Rekurse eingelegt hat und dass es mit der Baurekurskommission ein kantonales und nicht ein städtisches Gremium ist, das so viel Zeit zur Behandlung der Rekurse braucht? Wie viele Rekurse hat er selbst eingereicht?
4. Im März 1995 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich eine ständige Kommission «Perspektiven der Stadtentwicklung» eingesetzt, welche insbesondere zum Ziel hatte, einvernehmliche Lösungen zu suchen. Hatte der Regierungsrat Kenntnis von der Arbeit dieser Kommission? Welchen Stellenwert hat die Baudirektion den Bemühungen der Kommission des Gemeinderates beigemessen? Haben im Vorfeld des Entscheides Gespräche zwischen kantonalen Stellen und der erwähnten Kommission stattgefunden?
5. Beurteilt der Regierungsrat den Entscheid, praktisch alle Industriezonen gleichzeitig für Dienstleistungen freizugeben, aus planerischer Sicht als sinnvoll? Entspricht diese Strategie den aktuellen Erkenntnissen der Stadtplanung? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die gleichzeitige Freigabe von derart grossen Industrie- und Gewerbeflächen für Dienstleistungen Planung überhaupt noch möglich macht?
6. Die verfügte Übergangsordnung lässt ausser wirtschaftsfördernden Aspekten keine klaren Zielsetzungen für eine gesamthafte Entwicklung der Stadt Zürich erkennen. Welches Konzept auf Nutzungs-

planstufe liegt der Ersatzbauordnung zugrunde? Was sind die planerischen Ziele des Regierungsrates auf weitere Kriterien wie zum Beispiel die ökologische Siedlungs- und Verkehrsentwicklung?

7. Der Baudirektor begründete seinen Entscheid für ein neues Bau-recht damit, dass die Rechtsunsicherheit beim Bauen in der Stadt Zürich von seiten des Kantons beseitigt werden müsse. Wer wird in der kommenden Zeit Baugesuche, die für Industriezonen eingereicht werden, beurteilen? Sind das städtische oder kantonale Stellen?

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Peter Stirnemann (SP, Zürich) und Ruedi Winkler (SP, Zürich) haben am 22. Mai 1995 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Unter Berufung auf Art. 344 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat die Baudirektion (BD) die von den Stimmberechtigten der Stadt Zürich vor drei Jahren gutgeheissene Bau- und Zonenordnung (BZO) kassiert. Dieses Vorgehen hat die Stadt Zürich und ihre Bevölkerung in helle Aufruhr versetzt.

Wir bitten daher den Regierungsrat (RR) um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat die Baudirektion Art. 344 PBG angewendet, ohne vorher mit der Stadt Zürich ins Gespräch zu kommen? Ist sich der RR bewusst, dass damit eine einvernehmliche Lösung verunmöglicht wird, da ja eine neue Rekursebene geöffnet wird?
2. Wie ist dieses Vorgehen mit der Gemeindeautonomie zu vereinbaren? Wo sieht der RR die rechtliche Grundlage, um in dieser Sache die Gemeindeautonomie so tiefgreifend zu verletzen?
3. Warum wartet die BD die Ergebnisse der Stadtentwicklungskommission nicht ab, nachdem der RR von der Stadt Zürich eigens ein «Besonderes Verfahren» verlangt hatte, um aus der vertrakten Situation schnellstmöglich herauszugelangen? Ist dem RR klar, dass die Arbeit der Stadtentwicklungskommission nunmehr für die Katz ist?
4. Auf welchen Rechtsgrundlagen fussen die beiden Anordnungen «Entzug der aufschiebenden Wirkung» und «Sofortige Inkraftsetzung»?
5. Mit der Verordnung hat die BD neben dem BZO-Volksentscheid auch die positiv ausgegangene Volksabstimmung über den Gestal-

tungsplan Gauss-Stierli-Areal kassiert. Welches ist die Rechtsgrundlage hierfür? Welche weiteren Volksentscheide werden durch dieses BD-Dekret ausserdem ungültig?

6. Gedenkt die BD auch in anderen Gemeinden solche Volksentscheide zu kassieren und BZO's zu verfügen? In welchen? Und warum?
7. Ist für die in den Art. 1 und 2 der BD-Verordnung mit Stern (*) bezeichneten Anordnungen noch mit Nachträgen zu rechnen? Mit welcher Wirkung?
8. Weshalb hat die BD für die Areale «Sulzer-Escher Wyss» und «Zentrum Zürich Nord» (Oerlikon 2011) keine Anordnungen erlassen? Ist sich der RR bewusst, dass damit ungleiches Recht geschaffen wird und so jene Grundeigentümer, die mit der Stadt eine einvernehmliche Lösung erarbeitet haben, gröblichst vor den Kopf gestossen werden? Ist dem RR klar, dass gerade diese Grundeigentümer es aller Voraussicht nach sein werden, die gegen den sie benachteiligenden Erlass der BD Rekurs führen werden? Wie ist das Vorgehen der BD mit dem Willkürverbot zu vereinbaren?
9. Warum hat die BD über die Freihaltezonen der Stadt Zürich nichts verfügt?
10. Wie stellt sich die BD die «wiedererwägungsweise vorzunehmenden Änderungen» bei allfälligen Rekurseingaben vor? Soll die Hauptstadt des Kantons den Gang nach Canossa antreten?
11. Welche Rekurse hatten der Kanton und seine Institutionen gegen die BZO der Stadt Zürich angestrengt? Welche Entscheide der Baurekurskommission focht und ficht er an? Warum zieht der RR nicht alle Rekurse zurück und sucht mit der Stadt Zürich das einvernehmliche Gespräch?
12. Findet diese an Notrecht gemahnende Vorgehensweise der BD beim RR ungeteilte Zustimmung? Ist gar damit zu rechnen, dass auch andere Direktionen diesen Weg wählen werden? Welche? Und warum?

Die Begründung lautet wie folgt:

Ein Regieren per Dekret widerspricht demokratischen Grundsätzen. Als Notrechtsmassnahme könnte es einigermaßen durchgehen; es bedürfte dazu aber eines Regierungsratsbeschlusses, und nicht den einsamen Entscheid einer Direktion. Mit der jetzt erlassenen notrechtlichen

Verordnung hat die Baudirektion den ganzen Regierungsrat in ein schiefes Licht gebracht. Und es besteht die Gefahr, dass weitere Dekrete auch durch andere Direktionen erlassen werden könnten und dass damit die Gemeindeautonomie Zug um Zug durchlöchert wird.

Die Interpellationen wurden vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

I. Zur dringlich erklärten Interpellation Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Mitunterzeichnende, sowie zur dringlich erklärten Interpellation Ruth Genner und Daniel Schloeth, beide Zürich, wird folgendes ausgeführt:

Gegen die aufsichtsrechtliche Anordnung der Baudirektion vom 9. Mai 1995, öffentlich bekanntgemacht am 19. Mai 1995, sind beim Regierungsrat mehrere Rekurse erhoben worden. Der Regierungsrat wird sich als Rekursinstanz einlässlich mit den aufgeworfenen Fragen zu befassen und über die Rekursbegehren zu entscheiden haben. Mit der Beantwortung der Interpellationen würde in unzulässiger Weise in diese hängigen Rechtsmittelverfahren eingegriffen und den Rekursentscheiden vorgegriffen.

Der Regierungsrat sieht sich daher gezwungen, die Beantwortung der Interpellationen gestützt auf § 33 des Kantonsratsgesetzes zu verweigern.

Ratspräsident Markus Kägi: Mit Schreiben vom 14. Juni 1995 hat der Regierungsrat die Antwort auf die dringlich erklärten Interpellationen im Sinne von § 33 des Kantonsratsgesetzes verweigert. Heute diskutiert und entscheidet der Kantonsrat ausschliesslich über das Zutreffen der Verweigerungsgründe, nicht aber über die Interpellationen selbst.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Der Regierungsrat hat richtig erkannt, dass eine Antwort auf unsere Interpellationen im heutigen Zeitpunkt eine Vorwegnahme der Rekursentscheide wäre. Wir teilen in diesem Punkt seine Auffassung. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist tatsächlich hoch zu werten. Dabei entspricht das Zurückhalten einer politischen Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt einer guten politischen Kultur, der sich auch die Sozialdemokratische Fraktion verpflichtet fühlt.

Vor fünf Wochen stand für uns die Dringlichkeitsfrage im Vordergrund, weil wir damit eine schnellstmögliche Klärung in der Befangenheitsfrage erreichen wollten. Dass der Regierungsrat dazu dreieinhalb Wochen brauchte, ist auf den ersten Blick zwar befremdlich. Bei Lichte betrachtet jedoch ist das ein Indiz dafür, dass die Rekursantworten bereits an die Hand genommen worden sind. Die Dringlichkeit hat also zur Beschleunigung des Rekursverfahrens geführt.

Die SP-Fraktion will heute keine materielle Diskussion über die Interpellationen führen. Die Antworten auf unsere Fragen fehlen, und folgerichtig ist auch der Baudirektor nicht anwesend. Eine jetzt stattfindende materielle Diskussion würde dem Regierungsrat nur die Hände noch mehr binden, als das der BZO-Entscheid des Baudirektors ohnehin schon tut. Die SP-Fraktion will aber eine politische Diskussion über den in Art und Tragweite einmaligen Erlass der Baudirektion unbedingt führen, wurden doch damit Fragen von grosser staatspolitischer Tragweite aufgeworfen.

Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen deshalb, gestützt auf § 33 des Kantonsratsgesetzes, es seien die hier traktandierten Interpellationen durch den Regierungsrat dennoch zu beantworten. Dazu wird dem Regierungsrat eine neue Frist von drei Monaten eingeräumt; faktisch sind das über 100 Tage. In dieser Frist muss es dem Regierungsrat gelingen, auch die Rekurse zu beantworten, die gegen den BZO-Erlass der Baudirektion erhoben worden sind. Wenn die Rekursantworten vorliegen – und das muss in diesen drei Monaten möglich sein –, kann man auch die politische Diskussion sachlich führen.

Wir bitten Sie um Zustimmung zu unserem Antrag, damit wir alle aufgrund von Fakten im Frühherbst eine offene Diskussion führen können. So, wie sich die Lage heute präsentiert, können wir das nicht. Geben wir also der Regierung jetzt eine Möglichkeit, sich aus der Bedrouille herauszuarbeiten. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unseres Antrags.

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Der Kantonsrat hat heute zwei dringliche Interpellationen traktandiert, auf deren umfangreiche Fragenkataloge der Regierungsrat nach vier Wochen keine Antwort geben wollte oder – wie der Regierungsrat sich ausdrückt – mit deren Beantwortung den Rekursentscheiden vorgegriffen würde. Ich halte es für müssig, die Nichtantwort in aller Breite zu diskutieren. Trotzdem wären

heute einige formale und letztlich zentrale Absätze der BZO-Verfügung durch die Baudirektion zu beleuchten gewesen. Die Grüne Fraktion will eine politische Diskussion führen und unterstützt deswegen den Antrag von Hartmuth Attenhofer, wonach die Regierung in einer Frist von drei Monaten die Interpellationen beantwortet. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Keine Antwort ist auch eine Antwort. Bloss ist es dann so, dass es den Fragestellern überlassen bleibt, die Nichtantwort auszulegen, Vermutungen über Implikationen der Nichtantwort immer wieder anzustellen. Das ist schlecht. Welchen Eindruck kann denn der Regierungsrat nach aussen nun erwecken; welchen Vermutungen kann er möglicherweise freien Lauf lassen? Beispielsweise

- der Regierungsrat steht nicht hinter dem Baudirektor;
- der Regierungsrat ist sprachlos in bezug auf die Widersprüchlichkeit des baudirektoralen Ukas;
- der Regierungsrat möchte nicht die Suppe auslöffeln, die die Baudirektion ihm eingebrockt hat;
- dem Regierungsrat ist es schlicht peinlich, dass die Baudirektion möglicherweise Baulobbyisten auf den Leim gekrochen ist.

Das sind wie gesagt Eindrücke, Vermutungen, die nun ohne Antwort im Raum stehen. Das ist unerträglich; das ist unhaltbar. Die Antworten auf die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen, wie zum Beispiel Fragen der Gemeindeautonomie, Fragen des Dialogs und des Vertrauensverhältnisses zwischen Stadt und Kanton Zürich, Fragen der unterschiedlichen Haltung zu Freihaltezonen und Zentrumszonen, Fragen des Anordnungsspielraums der Kommunen wären sehr wohl möglich. Sie müssen auch möglich sein, ohne «in unzulässiger Weise in die hängigen Rechtsmittelverfahren einzugreifen». Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zürich dürfen wohl so klärende Antworten erwarten. Die Regierung ist ihnen das schuldig. Wir weisen die von der Regierung gegenüber der Interpellation eingenommene Haltung zurück und erwarten eine klärende Antwort. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag von Hartmuth Attenhofer zu unterstützen und darauf zu dringen, dass wir in drei Monaten eine entsprechend klare und klärende Antwort auf dem Tisch haben.

Dr. Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Der Ukas der Baudirektion ist ein derart eingreifendes Ereignis – auch von Einmaligkeit –, dass es nicht angeht, diesen ohne eine umfassende politische Diskussion hier im Kantonsrat einfach zur Seite zu legen. Es geht auch nicht an, dass man diese Angelegenheit lediglich den Gerichten überlässt und dann irgendwann einmal zur Kenntnis nimmt. Ich wage die Prognose, dass dieser Erlass nichtig, rechtswidrig ist. Wir müssen hier die politische Diskussion führen. Ich bin aber mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus der EVP-Fraktion der Auffassung, dass es nicht sinnvoll wäre, wenn wir die Diskussion heute materiell führen würden, zu einem Zeitpunkt, wo sich der Regierungsrat, der Baudirektor, hinter der Tatsache verstecken kann, dass eine Rechtshängigkeit die Beantwortung der Fragen nicht ermöglicht. Deshalb unterstützen wir den Antrag, dass die Diskussion zu verschieben sei und dass innerhalb von drei Monaten – das ist eine wahrlich genügende Frist – über die Rechtsverfahren, die jetzt hängig sind und die jetzt zur Behandlung durch den Regierungsrat anstehen, sprechen können.

Anton Schaller (LdU, Zürich): In der «Nichtantwort» der Regierung kommt nun doch ein Anflug von Rechtssicherheit zum Ausdruck. Ich nehme an, dass in der Regierung auch vernünftige Leute sitzen, die mit den Rekursen seriöser und eingehender umgehen, als der Baudirektor es mit der verabschiedeten BZO getan hat. Die Nichtbeantwortung ist also zu respektieren. Dennoch erwarte ich von der Regierung, dass sie jetzt politische Signale setzt. Es ist auch nicht verboten, den Dialog wieder aufzunehmen. Es ist dem Baudirektor nicht verboten, den Rekursen die aufschiebende Wirkung zuzugestehen, und es ist nicht verboten, mit der Stadt vernünftig umzugehen, um das zu erreichen, was wir nötig haben: eine flexible BZO, wie das die Gemeinderatsfraktion des LdU in einer Motion verlangt, eine flexible Ausgestaltung, die eine teilweise Öffnung der Industriezonen vorsieht. Wenn Sie stillstehen und Stillschweigen behalten, dann machen Sie sich weiter schuldig. Ich nehme an, Sie suchen den Dialog. Ich erwarte jetzt hier dazu eine Antwort. Denn Rekurse hin oder her lösen das Problem nicht.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Es mag gute Gründe geben, dass wir heute keine Antwort erhalten. Es scheint mir aber trotzdem etwas seltsam, dass Regierungsrat Hofmann bei diversen Radio- und Fernsehinterviews ausführlich Rede und Antwort stehen konnte und

ausgerechnet heute gegenüber dem Parlament aufgrund juristischer Bedenken jede Auskunft verweigert. Es scheint mir deshalb dringend notwendig, dass wir den Antrag Attenhofer unterstützen. Ich habe mich belehren lassen, dass wir zu diesen Interpellationen keine materielle Diskussion führen können, wenn dieser Antrag abgelehnt wird. Das scheint mir ein bisschen merkwürdig zu sein, aber das ist offenbar so. Wenn wir also heute diesen Antrag ablehnen, wird es keine inhaltliche Diskussion geben. Es scheint mir das mindeste zu sein, dass das kantonale Parlament ein Aussprache über diese Fragen führen kann. Ich bitte Sie also dringend, diesem Antrag zuzustimmen. So können wir die Antwort abwarten und nachher ausführlich darüber diskutieren.

Dr. Werner H e g e t s c h w e i l e r (FDP, Langnau a. A.): Diese Verschiebung der Diskussion zu diesem Thema wird in unserer Fraktion unterstützt. Aber wir erlauben uns die Bemerkung, dass man besser die Nichtdringlichkeit einer Interpellation noch nie begründet hat als damit.

Regierungspräsident Dr. Ernst H o m b e r g e r: Der Regierungsrat hat unter Berufung auf § 33 des Kantonsratsgesetzes die Beantwortung im jetzigen Zeitpunkt verweigert. Der Regierungsrat hat damit klar gewusst, dass es dem Parlament offensteht, eine Antwort zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, und er wird sich dieser Antwort auch nicht entziehen. Hingegen möchte ich Sie schon heute darauf hinweisen, dass ich hinsichtlich der Termine kein Versprechen abgeben kann; ich habe das auch mit Herrn Attenhofer besprochen. Der Regierungsrat hat auf den Verfahrensablauf keinen Einfluss und ist nicht ermächtigt, diesbezüglich Termine festzulegen. Wir werden uns bemühen – der Regierungsrat ist selbst daran interessiert –, die Rekurse so rasch wie möglich zu erledigen und Ihnen dann auch eine entsprechende Antwort zukommen zu lassen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es ein Unterschied ist, ob der Regierungsrat antwortet oder ob die betroffene Baudirektion durch den Baudirektor Antwort gibt. Eine Interpellationsantwort ist ganz eindeutig eine Antwort der Gesamtregierung. Der Baudirektor musste jedoch unmittelbar nach seiner Entscheidung, wie das üblich ist, Stellung nehmen; dies hat aber mit den Rekursen keinen Zusammenhang.

Sie haben es bemängelt, weshalb es so lange gedauert hat, bis die «Nichtantwort» erteilt worden ist. Der Grund liegt darin, dass die Frist zur Beantwortung vor dem Ablauf der Rekursfrist eingetreten war. Der

Regierungsrat konnte nicht voraussehen, in welche Richtung die Konkurse zielten, ob das Schwergewicht zum Beispiel bei der aufschiebenden Wirkung liege oder – wie es beim Rekurs des Stadtrates der Fall ist – bei einem Antrag auf Nichtigkeit.

Ich bitte Sie dafür um Verständnis. Wir wollen uns vor der Antwort nicht drücken, und wir wollen diese Auseinandersetzung auch führen.

Abstimmung

Der Antrag von Hartmuth Attenhofer – «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Interpellationen KR-Nr. 121/1995 von Ruth Genner, Zürich, und Daniel Schloeth, Zürich, vom 22. Mai 1995, betreffend den Erlass einer Bau- und Zonenordnung für die Stadt Zürich durch die Baudirektion sowie KR-Nr. 122/1995 von Hartmuth Attenhofer, Zürich, Peter Stirnemann, Zürich, und Ruedi Winkler, Zürich, vom 22. Mai 1995 betreffend Erlass einer Bau- und Zonenordnung für die Stadt Zürich durch die Baudirektion innert drei Monaten zu beantworten» – wird mit 79:49 Stimmen genehmigt.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

Persönliche Erklärung

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich) gibt folgende persönliche Erklärung ab: Ich bin etwas erstaunt, dass es nur 49 Stimmen gewesen sein sollen, aber es steht mir nicht an, das Ergebnis zu kritisieren. Aber lassen Sie mich noch etwas bemerken: Die ganze Kampagne gegen die städtische BZO ist besonders von seiten der SVP, aber auch von seiten der FDP, zum Teil mit den Argumenten der Rechtssicherheit immer wieder einen Schritt weitergetrieben worden, letztlich jetzt auch die ganze Frage der Rekurse. Diese Leute haben immer wieder betont, ihnen gehe es um die Rechtssicherheit im Baugewerbe. Ich kann nicht verstehen, weshalb Sie heute dann nicht aufgestanden sind, wenn eindeutig ist, dass dieses Parlament zu dieser Rechtssicherheit beitragen kann, wenn der Regierungsrat Stellung nimmt und da drinnen auch einmal politisch auf kantonaler Ebene diskutiert wird. Mit diesem Nein zu diesem Auftrag des Kantonsrates haben Sie Ihre eigenen parteipolitischen Parolen Lügen gestraft. Ich denke, das ist eine Frage des Politisierens, die hoffentlich auf die Länge nicht gut gehen kann. Ich bin enttäuscht, dass Sie nicht einmal in dieser Frage, nicht wie die Antwort ausfällt, sondern dass eine

Antwort kommt, ja sagen können. Auch das wollen Sie nicht; Sie haben sich selbst diskreditiert.

8. Postulat Irène Meier, Küssnacht, vom 23. August 1993 betreffend Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Teilzeitbeschäftigten bei der Sicherheitskontrolle im Flughafen Kloten (schriftlich begründet)

KR-Nr. 233/1993, RRB-Nr. 57/5.1.1994 (Stellungnahme)

Das Postulat lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Anstellungsbedingungen der Teilzeitsicherheitsbeauftragten (TZA) insofern zu verbessern, dass ihnen ein Beschäftigungsumfang garantiert wird.

Die Begründung lautet wie folgt:

Die Antwort des Regierungsrates auf meine Anfrage (KR-Nr. 38/1993) hat vor allem etwas klar aufgezeigt: Die Situation der TZA ist unhaltbar. Die regierungsrätliche Antwort enthält insbesondere zwei Punkte, die so nicht stehengelassen werden können:

1. Kosten der Sicherheitskontrolle

Zum Schluss der Antwort auf oben genannte Anfrage hält der Regierungsrat fest, dass die Zusicherung von bestimmten Stundenzahlen aufgrund der aktuellen Finanzlage des Staates nicht vertretbar sei. Diese Aussage steht in eklatantem Widerspruch zur ebenfalls gemachten Feststellung, dass die Aufwendungen für die Sicherheitskontrollen seit dem 1.1.1979 vollumfänglich auf die Flugpassagiere überwältzt werden. Es ist somit nicht einzusehen, weshalb den Flugpassagieren via schlechte Arbeitsbedingungen der TZA Kosten erspart werden sollen.

2. Arbeitsumfang der TZA

Der Regierungsrat begründet die schlechte Arbeitssituation mit den betrieblichen Bedürfnissen (grosse Schwankungen usw.). Dieser unbestreitbaren Tatsache steht allerdings der realisierte Beschäftigungsumfang entgegen: 1992 sei im Durchschnitt ein halbes Arbeitspensum pro Beschäftigte(n) geleistet worden. Ein durchschnittlich halbes Pensum

allein auf Abruf zu organisieren, ist doch eher eine Fehlleistung in der Disposition als eine betriebliche Notwendigkeit.

Schliesslich weist eine solche Höhe des Beschäftigungsgrades darauf hin, dass für einen beachtlichen Teil der TZA diese Erwerbstätigkeit entscheidend zum Lebensunterhalt beiträgt. Dessen ungeachtet muss diese Arbeit in ungesicherten und zum Teil von den Launen der Vorgesetzten abhängigen Verhältnissen erbracht werden.

Solche Arbeitsbedingungen lassen sich also weder finanziell noch betrieblich begründen und sollten deshalb längst der Vergangenheit angehören.

Die Stellungnahme des `Regierungsrates` lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen einer Anfragebeantwortung bereits zu den Anstellungsbedingungen der Teilzeitsicherheitsbeauftragten bei der Flughafenpolizei geäussert (KR-Nr. 38/1993). Jene Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit, weshalb auf sie verwiesen werden kann.

Sicherheitskontrollaufgaben fallen je nach Häufigkeit der Flugbewegungen, des Passagier- und Gepäckaufkommens, der Bedrohungslage usw. in sehr unterschiedlichem Ausmass an. Aufgrund des rasch wechselnden Arbeitsanfalls und der unterschiedlichen Interessen der Teilzeitsicherheitsbeauftragten ist die Personal- bzw. Einsatzplanung bereits sehr schwierig, zumal auch der Kostenoptimierung gebührend Rechnung zu tragen ist. Gemäss Voranschlag 1993 belaufen sich die Sicherheitskosten auf 55 Millionen Franken, wovon allein 23 Millionen Franken für Lohnzahlungen an die Teilzeitsicherheitsbeauftragten budgetiert sind. Mit der Zuteilung fester Beschäftigungsgrade würde das Dispositionssystem kaum mehr praktikabel. Die Auslegung des Systems auf Verkehrsspitzen oder auf tiefere Belastungen verbietet sich im erstgenannten Fall allein schon mit Blick auf die Kosten und im andern Fall wegen betrieblich und wirtschaftlich nicht verantwortbaren Staus und Verspätungen, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Flughafens ernstlich in Gefahr brächten, was letztlich auch zu volkswirtschaftlich unerwünschten Konsequenzen führen würde.

Damit bliebe höchstens noch ein Mischsystem mit zum Teil fixen und zum Teil variablen Beschäftigungsgraden. Ein solches System wäre mit vernünftigen Aufwand kaum je zu bewältigen und brächte auch einen wesentlichen Flexibilitätsverlust mit sich. Es würde zur Erstarrung im

Zuge laufender Mutationen führen, was unweigerlich höhere Kosten (Auszahlung unproduktiver Stunden) oder auf der andern Seite wiederum zu Staus oder Verspätungen führen würde. Diesen Nachteilen könnte höchstens mit einem sehr tiefen Beschäftigungsgrad begegnet werden, der aber für das Personal uninteressant wäre. Garantierte, zu tiefe Beschäftigungsgrade machen aber auch deshalb keinen Sinn, weil bereits aus betrieblichen Gründen angestrebt wird, dass das durchschnittliche Teilzeitpensum in der Regel nicht weniger als 25% beträgt. Andernfalls liessen sich Ausbildung, Ausrüstung und Administration kaum noch wirtschaftlich bewerkstelligen. Selbstverständlich hat man seit je in besonderen Fällen Hand geboten für Ausnahmeregelungen, so etwa bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die sich in der Weiterbildung befinden, oder wenn es gilt, Härtefälle zu vermeiden.

Die Komplexität der Einsatzpläne ist allein in den tatsächlichen Bedürfnissen begründet, die, wie bereits erwähnt, von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sind. Auf rechtzeitig angemeldete Wünsche der Teilzeitsicherheitsbeauftragten wird dabei soweit als möglich gebührend Rücksicht genommen. Trotz sorgfältiger Disposition ist es jedoch unvermeidlich, dass Dienstpläneinteilungen aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen im nachhinein Korrekturen erfahren können. Solche Umdispositionen erfordern sowohl von der Einsatzplanung wie auch vom eingesetzten Personal ein hohes Mass an Flexibilität.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen, sondern abzulehnen.

Irène Meier (Grüne, Küssnacht): Das Ja des Volkes vom letzten Wochenende zum Flughafenausbau wirft ein spezielles Licht auf diesen Vorstoss. Sechs Millionen Passagiere pro Jahr sollen künftig zusätzlich abgefertigt werden. Was heisst das für die dort Beschäftigten, insbesondere für die Teilzeitbeschäftigten der Sicherheitskontrolle? Heisst das, diesen Ausbau nun zum Anlass nehmen, deren Beschäftigungssituation genauer unter die Lupe zu nehmen? Ich bin der Ansicht, das sei dringend notwendig; mehr denn je.

Diesem Postulat zur Arbeitssituation zur Sicherheitskontrolle im Flughafen Kloten ist meine Anfrage zum gleichen Thema vorausgegangen. Die Antwort der Regierung auf diese Fragen ist dermassen unzulänglich ausgefallen, dass ich mit einem Postulat nachgedoppelt habe. Was steht zur Diskussion? Es geht um die Arbeitssituation von etwa 400 Teilzeitbeschäftigten, die im Flughafen die Sicherheitskontrolle durch-

führen. Es sind etwa doppelt so viele Frauen wie Männer, die diese Tätigkeit ausüben. Was hat das nun mit dem Kantonsrat zu tun? Die Sicherheitskontrolle für Passagiere und Gepäck ist eine Aufgabe der Kantonspolizei. Wir diskutieren hier also die Rolle des Kantons als Arbeitgeber.

Drei Punkte sind im Zusammenhang mit diesem Postulat von besonderem Interesse:

1. Die Organisation der Sicherheitskontrolle unter den speziellen betrieblichen Verhältnissen, wie sie ein Flughafen mit sich bringt.
2. Die Finanzierung der Sicherheitskontrolle.
3. Geschlechtsspezifische Aspekte.

Zur Organisation der Sicherheitskontrolle: Wie lassen sich die Arbeitsbedingungen dieser 400 Teilzeitbeschäftigten im Flughafen qualifizieren? Die im Flughafen Zürich beschäftigten Teilzeit-Sicherheitsbeauftragten haben keinen Anspruch auf eine Mindestzuteilung von Diensten beziehungsweise keinen Anspruch auf eine bestimmte Stundenzahl der Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass diese Teilzeitbeschäftigten auf Abruf eingesetzt werden können und keine Garantie auf eine bestimmte Einkommenshöhe haben. Solche Beschäftigungsverhältnisse sind grundsätzlich stossend. Besonders stossend sind sie jedoch, wenn diese Teilzeitleute im Durchschnitt auf ein halbes Arbeitspensum kommen. Stellen Sie sich das vor: Sie sind durchschnittlich zur Hälfte eines Vollpensums beschäftigt, haben aber keine Sicherheit über das tatsächlich erzielbare Einkommen. Ein halbes Arbeitspensum ist kein Pappenstiel, sondern kann für die Existenzsicherung von Bedeutung sein. Sie sind aber für die Erzielung dieses Einkommens Monat für Monat von Dispositionsplänen beziehungsweise Disponenten abhängig. Das ist eine unhaltbare Beschäftigungssituation.

Wie rechtfertigt der Regierungsrat nun diese unzumutbaren Verhältnisse? In den Antworten der Regierung laufen solche Arbeitsbedingungen unter dem Stichwort «Flexibilität». Diese Flexibilität sei nötig, sagt der Regierungsrat, um trotz der grossen Schwankungen des Luftverkehrs die Sicherheitskontrolle günstig durchführen zu können. Ich betone: günstig – doch zu den Finanzen später. Der Regierungsrat sagt also, dass der Flugbetrieb gar keine besseren Arbeitsbedingungen zulassen würde. Das ist schlicht und einfach nicht wahr. Es gibt auf dem Flughafen ja nicht nur die Sicherheitskontrolle, sondern auch noch andere Aufgaben, die unter den gleichen betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Das Check-in beispielsweise

oder die Passkontrolle. Diese beiden Stellen bewältigen ja die genau gleichen Passagierströme in der genau gleichen Zeitspanne wie die Sicherheitskontrolle auch.

Interessant ist nun, genauer zu betrachten, wie das Check-in und die Passkontrolle organisiert sind. Die Fluggesellschaften, die im gleichen Betrieb mit den gleichen Rahmenbedingungen arbeiten, sind nun offensichtlich in der Lage, anständige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Und der gleiche Kanton, der die Sicherheitskontrolle so flexibel halten will, organisiert die Passkontrolle mit – höre und staune – festangestelltem Personal. Dieses Personal besteht jedoch merkwürdigerweise hauptsächlich aus Männern.

An den besonderen betrieblichen Verhältnissen kann es also nicht liegen, dass die Kantonspolizei die teilzeitbeschäftigten Sicherheitsbeauftragten unter so schlechten Bedingungen anstellen und damit klar den internen Arbeitsmarkt nach Geschlechtern segregiert und unterschiedlich regelt. Wenn es also nicht an der Organisation der Arbeit, an den betrieblichen Bedürfnissen liegen kann – woran liegt es dann?

Der Regierungsrat gibt diesen Hinweis in seiner Stellungnahme selbst, indem er sagt, erstens lasse sich die Sicherheitskontrolle gar nicht anders organisieren, was ich mit den Beispielen der andern Anbieter auf dem Flughafen ja widerlegt habe, und wenn es sich zweitens doch organisieren liesse, dann wäre das sicher zu teuer. Darum geht es also; es ist also eine Frage der Finanzen.

Diese finanzielle Argumentation ist der zweite stossende Punkt in der Stellungnahme des Regierungsrates. Die Regierung tut so, als ob die Finanzen des Kantons, wenn nicht gar der ganze Flughafen, dem Untergang geweiht wären, wenn die Sicherheitsbeauftragten anständige Arbeitsbedingungen bekommen würden. Mit dem Hinweis auf die kantonale Finanzlage widerspricht sich die Regierung jedoch selbst. Ich zitiere aus der Antwort auf meine Anfrage vom Februar 1993. Da sagt die Regierung: «Die mit der Sicherheitskontrolle verbundenen Kosten werden seit dem 1. Januar 1979 vollumfänglich auf die Flugpassagiere überwältzt». Ich wiederhole: vollumfänglich auf die Flugpassagiere überwältzt. Der Kanton kann somit bei der Finanzfrage gar kein Eigeninteresse geltend machen, da es gar nicht seine Finanzlage betrifft. Aber wessen Interesse vertritt denn die Regierung, wenn sie ja gar nicht für die eigene Tasche sparen kann? Hält die Kantonspolizei die Arbeitsbedingungen bei der Sicherheitskontrolle deshalb so schlecht, um den Flugpassagieren Kosten zu ersparen? Dabei wäre es gut möglich gewesen, die Fluggastgebühren noch etwas mehr anzuheben als dies gerade

im Moment passiert. Bis Mitte 1996 werden die Fluggastgebühren um 3 Franken höher liegen als in diesem Sommer. Diese Erhöhung wurde aber nicht mit schlechten Arbeitsbedingungen des Personals begründet, sondern mit grösserem Passagieraufkommen und teuren neuen Einrichtungen. Weshalb sollen die Flugpassagiere auf Kosten der Arbeitsbedingungen der Sicherheitsbeauftragten zu günstigeren Flügen kommen? Frau Regierungsrätin, das ist eine wahrlich merkwürdige Interessenvertretung, notabene noch des alten Regierungsrates. Allerdings gilt diese Kritik nicht nur der Regierung, sondern ganz klar auch der Personalkommission – das möchte ich hier betonen –, die solche Anstellungsbedingungen auch noch gutgeheissen hat.

Ich komme zum dritten und letzten Punkt: Ich werde den Verdacht nicht los, dass solche Arbeitsbedingungen überhaupt nur denkbar sind, weil sehr viele Frauen dort beschäftigt und so viele Frauen dort teilzeitbeschäftigt sind. Ich mache jede Wette, dass die Kantonspolizei bei den uniformierten Passkontrolleuren nie und nimmer auf die Idee gekommen wäre, solche unhaltbaren Arbeitsbedingungen einzuführen.

Zusammenfassend halte ich folgendes fest:

1. Der Kanton als Arbeitgeber gestaltet unter den genau gleichen betrieblichen Anforderungen die Arbeitsbedingungen für eine andere Beschäftigungsgruppe als die Sicherheitsbeauftragten ganz anders, nämlich vernünftig. Das heisst, die Passkontrolle ist unter den gleichen betrieblichen Voraussetzungen vernünftig organisiert, im Gegensatz zur Sicherheitskontrolle, wo vornehmlich Frauen teilzeitbeschäftigt werden, die keinen Anspruch haben auf eine garantierte Einkommenshöhe.
2. Der Kanton kann in dieser Frage kein eigenes Sparinteresse oder sonstiges finanzielles Interesse geltend machen, weil die Kantonsfinanzen gar nicht betroffen sind.
3. Der Kanton hat einen geschlechtsspezifisch segregierten Arbeitsmarkt errichtet, wo er auf Kosten von Teilzeitbeschäftigten zugunsten der Flugpassagiere Flugpreise tief hält.

Damit soll es nun ein Ende haben. Und dieses Ende können Sie bereiten in einem ersten Schritt, indem Sie dieses Postulat mitunterstützen.

Johann J u c k e r (SVP, Neerach): Meine Interessenbindung: Ich bin Präsident des Flughafensicherheits-Polizeiverbandes. Zurzeit funktioniert die Sicherheits- und Grenzpolizei an unserem Flughafen gut. Seit

der Eingabe des Postulats im August 1993 hat sich die Situation mit den Anstellungsbedingungen und dem diesbezüglichen Arbeitsmarkt entschärft. Die kleinen Wunden, welche die Zusammenführung der Grenz- und Sicherheitspolizei vor einigen Jahren ausgerichtet haben, sind nun geheilt. Bei der Organisation sind wesentliche Änderungen vorgenommen worden, Frau Meier. Die Flughafensicherheitspolizei ist nun ein einheitliches Korps, welches dem Kommando der Kantonspolizei unterstellt ist und ausschliesslich Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flughafen wahrnimmt, sowohl im Grenz- wie im Sicherheitsbereich. Rücksprachen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeigten, dass die meisten teilzeitbeschäftigten Sicherheitsbeauftragten mit den Anstellungsbedingungen zufrieden sind, ja dass sie sogar die flexiblen Anstellungsbedingungen schätzen und geniessen. Dieses Jahr sind bereits drei freiwillige Kurse durchgeführt worden, um weitere freiwillige Freizeitangestellte zu beschäftigen. Verkehrsspitzen auf dem Flughafen können frühzeitig abgeschätzt werden, weshalb auch die Einsatzpläne rechtzeitig abgegeben werden können. Als Ergänzung zum festangestellten Korps braucht es ein Teilzeitteam. Die Anstellungsbedingungen sowie die Finanzierung sind in Ordnung. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Jacqueline F e h r (SP, Winterthur): Die Ausführungen von Frau Meier waren sehr umfassend und sehr präzise, so dass diesen nicht mehr viel hinzuzufügen ist. Auf einen Punkt möchte ich noch hinweisen: Anstellung auf Abruf ist die schlechtestmögliche Anstellungsbedingung. Wer auf Abruf angestellt ist, hat kein sicheres Monatseinkommen, obwohl die Verpflichtungen, seien es Miete, Krankenkasse oder sonstige Ausgaben, monatlich anfallen. Wer auf Abruf angestellt ist, kann seine Ausgaben nicht planen, kann die Kinderbetreuung nicht planen. Wer auf Abruf angestellt ist, fällt häufig durch das soziale Netz. Weshalb sind die Anstellungsbedingungen der Teilzeitangestellten der Sicherheitskontrolle im Flughafen Zürich nicht zu akzeptieren? Ich frage hier nochmals: Frau Regierungsrätin, sind Sie bereit, diesen Personen einen Grundlohn zu gewähren, der auf dem langjährigen Mittel, auf den langjährigen Erfahrungszahlen beruht – einen Grundlohn, sei es in Form von Finanzen oder sei es in Form von Stunden? Die Gewährung dieses Grundlohns ist keine Frage des Könnens, sondern es ist eine Frage des Wollens. Frau Meier hat darauf hingewiesen: Auch die Passkontrolle funktioniert mit Festangestellten, obwohl die exakt glei-

chen Personen zum exakt gleichen Zeitpunkt sowohl die Passkontrolle wie die Sicherheitskontrolle passieren. Es sind also parallele Arbeitsorganisationen, die mit einer Festanstellung funktionieren. Ich wiederhole deshalb noch einmal meine Frage: Ist der Regierungsrat bereit, diesen teilzeitangestellten Frauen monatlich eine Grundbesoldung zu gewähren, die je nach effektiv geleisteter Arbeit dann noch gegen oben angepasst wird?

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Bis jetzt bin ich immer davon ausgegangen und war auch stolz darauf, dass wir das freie Vertragsrecht in der Schweiz haben. Wer solche Verträge eingeht, der weiss, worauf er sich einlässt. Und es gibt sehr viele Frauen und Männer, die solche Verträge und solche Arbeitsplätze haben möchten, die nämlich auch sagen können, dass sie in den nächsten drei Wochen nicht kommen, weil sie etwas anderes vorhaben.

In den Privatunternehmungen würde eine solche Arbeitsaufgabe sehr wahrscheinlich genau gleich gelöst, denn nach Kosten- und Nutzungsfaktoren kann man das gar nicht anders lösen. Gehen wir hin und sagen wir, dass wir die Verwaltung marktwirtschaftlichen Kriterien unterstellen wollen. Wir können doch solche Luxusbeschäftigungen gar nicht eingehen, wenn sie nach Aufwand gehandhabt werden müssen. Hier müssen wir uns schon wieder einmal in Erinnerung rufen, dass der Staat nicht einfach eine Milchkuh ist.

Weil es hier – aus meiner Sicht – nicht um Sicherheitsfragen geht, sondern um unnötige Mehrbeschäftigungsfragen der Verwaltung, bitte ich Sie, auch im Namen der CVP, dieses Postulat abzulehnen.

Rolf S ä g e s s e r (FDP, Greifensee): Meine Abklärungen bestätigen die Aussagen von Herrn Jucker, nämlich dass die organisatorischen Massnahmen und Verbesserungen längst neu geregelt und festgelegt worden sind. Im übrigen spielen die Kosten durchaus eine Rolle, Frau Meier. Ein Flughafen muss in besonderem Masse als Betrieb geführt und darf eben nicht stark verwaltet werden. Dies gilt auch für die Kapo auf dem Flughafen.

Die Sicherheitsdienste auf den Flughäfen der ganzen Welt sind bekanntlich nach dem Unfall von Lockerbie in einem Umbruch. Die Schweiz muss aufpassen, dass sie in Kloten keinen typisch schweizerisch perfektionierten Finish ausbaut und die Kosten exorbitant in die Höhe schraubt. Aus Wettbewerbsgründen muss der Flughafenhalter ein

Auge auf die Kosten werfen und deshalb auf einen vernünftigen Betrieb achten. Der Vorstoss geht aus diesen Überlegungen in eine falsche Richtung. Wir wehren uns gegen Dienstplanfestlegungen nach andern als betrieblichen Erfordernissen. Der Argumentation der Regierung stimmen wir zu. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, das Postulat nicht zu überweisen.

Peter G r a u (SD, Zürich): Wenn man von Interessenbindung sprechen kann, werde ich sie darlegen: Ich arbeite bei der Grenzkontrolle am Flughafen.

Nach der Zusammenlegung der verschiedenen Abteilungen am Flughafen – Kontrollabteilung, Sicherheitsabteilung, Kriminaldienst und Grenzkontrolle – ist zwar eine Einheit geschaffen worden, aber vier Körper, die nach individuellen Zeiten arbeiten. So ist es auch bei den Teilzeitarbeitenden in der Kontrollabteilung. Sie arbeiten nicht zur gleichen Zeit wie die Grenzkontrolle oder die Kriminalabteilung. Je nach Flugzeugeingang oder -ausgang ist die eine oder andere Abteilung nicht mehr involviert. Die Teilzeitarbeitenden gelangen nur bei abgehenden Flugzeugen zum Einsatz, während die Grenzkontrolle weit über das hinaus, nämlich auch noch bei den ankommenden Flugzeugen, arbeiten muss.

Teilzeit am Flughafen ist sehr ideal. Es ist nämlich nicht nur so, dass die Leute – wie von der Postulantin angedeutet – unterdrückt werden. Nein, die Leute können auch ihren Einsatz individuell planen. Sie können kommen, oder sie können nicht kommen, und das wird mittels Dienstplan festgelegt.

Es ist falsch, die Passkontrolle mit dem Check-in und der Kontrollabteilung zu vergleichen. Aber auch die Swissair arbeitet neuerdings sehr viel mit Teilzeitarbeitenden, und auch da sind viele Frauen involviert, die froh sind, nicht fest, sondern nur von Zeit zu Zeit zum Einsatz zu kommen. Abgesehen davon ist bei der Kontrollabteilung, also dem beanstandeten Element im Postulat, anzumerken, dass sich dauernd und chronisch für diesen Posten zu wenig Männer anmelden. Die Kontrollstationen schliessen dann, wenn die Passagiere auf das Flugzeug gehen. Das heisst aber noch lange nicht, dass nicht auch Passagiere mit dem Flugzeug ankommen.

Privatwirtschaftlich gesehen sollten eigentlich die Leute von der Teilzeitabteilung zufrieden und froh sein, beim Kanton die Anstellung zu haben. Privatwirtschaftlich betrachtet – das garantiere ich Ihnen hier –

wäre der Bestand der Teilzeitarbeitenden nur halb so gross. Und mit dem Teilzeiteinsatz: Wo in der Privatwirtschaft haben Sie Pausen von Dreiviertelstunden, eine halbe Stunde Kaffeepause – alles bezahlt –, wo verdienen Sie für diesen Einsatz mehr als 30 Franken pro Stunde? Mit einer Überweisung des Postulats schneiden sich die Leute ins eigene Fleisch, wenn sie Verbesserungen oder andere Bedingungen erreichen wollen! In der Privatwirtschaft würde man ganz sicher weniger Lohn bezahlen und rigoroser auf die Stunden achten, welche die Leute am Flughafen arbeiten.

Dieses Postulat – ich weiss es – haben wir ein paar grünen Exponentinnen zu verdanken, die seinerzeit am Flughafen bei den Teilzeitleuten gearbeitet haben. Der grosse Teil dieser Teilzeitarbeitenden – 95% – sind zufrieden und froh, und sie schätzen, dass sie nach ihrem Gusto arbeiten können. Ich bitte Sie, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Bruno D o b l e r (FPS, Lufingen): Meine Interessenbindung: Ich hätte natürlich überhaupt keine Freude an zusätzlichen Gebührenerhöhungen auf dem Flughafen Zürich. Auch die Flugplätze stehen natürlich miteinander in Konkurrenz. Dem Drang nach immer mehr Reglementierung der Arbeit müssen wir vehement Widerstand entgegensetzen. Der Arbeitsmarkt in der Schweiz ist leider alles andere als dynamisch. Weitere Reglementierungen machen ihn noch statischer. Unser Arbeitsmarkt ist starr, er ist unflexibel, überreglementiert und nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher in wesentlichen Teilen sogar übersozial. Der Flughafen und der Flugverkehr sind aber auf der andern Seite in besonderem Masse dynamisch. Wenn nun die Postulantin einen Beschäftigungsumfang garantiert haben möchte, so sind die Vorteile von Teilzeitstellen gerade wegen der nötigen Dynamik weg vom Tisch. Eine solche Reglementierung arbeitet ganz klar gegen Teilzeitstellen, ja, sie nimmt sogar die Möglichkeit, weitere zu schaffen. Eine Reglementierung würde somit auf dem Buckel der Teilzeitmitarbeiter ausge tragen. Stoppen wir die Reglementierungswut! Die FPS lehnt dieses Postulat ab.

Regierungsrätin Rita F u h r e r: Es ist tatsächlich so, dass die Beschäftigungssituation auf kantonaler Ebene überprüft und diskutiert wird, natürlich auch die Beschäftigungssituation für die Teilzeitbeschäftigten im Flughafen. Nicht nur, weil sich die Situation im Flughafen verändert, sondern auch weil die wirtschaftliche Situation im

Wandel begriffen ist und damit auch die Bedürfnisse der Flughafenangestellten. Eine solche flexible Teilzeitstelle ist meiner Meinung nach ein positives Angebot. Die hier Angestellten sind für diese Flexibilität vielfach sehr dankbar. Die Fluggesellschaften haben übrigens auch in dieser Art eingesetztes Personal. Sie haben Stellen, die beispielsweise nur während zwei oder drei Monaten im Sommer besetzt sind, dann aber wieder während neun bis zehn Monaten nicht. Auch dies kann unter Umständen für jemanden eine gute Arbeitssituation darstellen.

Bei den Teilzeitangestellten im Flughafen sind verschiedene Anliegen zu berücksichtigen. Einerseits ist der Einsatz von der Häufigkeit der Flugbewegungen abhängig, die nicht in jeder Saison gleich stark ist. Die Passagier- und Gepäckkontrolle muss seriös durchgeführt werden; die Sicherheit hat da wirklich Vorrang. Es darf auch bei intensivem Betrieb bezüglich der Sicherheit keine Lücke entstehen.

Im weiteren sind die verschiedensten persönlichen Interessen der Teilzeitangestellten zu berücksichtigen. Die einen wollen möglichst viel, die andern möglichst wenig arbeiten. Die einen nur an Wochenenden, andere wiederum nie an Wochenenden. Man versucht nun tatsächlich, auf solche individuellen Bedürfnisse einzugehen. Wir haben auf dem Flughafen auch Studenten, die dort ihre Ausbildung verdienen, die wiederum auf ihre Vorlesungszeiten Rücksicht nehmen. Es gibt auch solche, die neben einer hundertprozentigen Anstellung an einem andern Ort auf dem Flughafen noch zusätzlich etwas verdienen, um beispielsweise aufgelaufene Schulden abzahlen oder andere sozial missliche Situationen überbrücken zu können. Auch hier wird auf die Arbeitssituation dieses Angestellten Rücksicht genommen. Also man ist in jeder individuellen Situation bestrebt, den Angestellten entgegenzukommen.

Die Kosten für die Sicherheit sind sicher nicht unerheblich. Von den 55 Millionen Franken, die eingesetzt werden, sind immerhin 23 Millionen Franken Lohnkosten. Also man darf sich nicht vorstellen, dass die Apparaturen oder andere Sicherheitsvorkehrungen den grössten Teil der Mittel beanspruchen und dann die Lohnkosten zu vernachlässigen wären.

Die wirtschaftliche Dimension dieser Sicherheitskontrolle ist auch zu beachten. Die Zahl der Angestellten kann nicht auf die Spitzenzeiten, etwa auf gewisse Tage in den Sommerferien, ausgerichtet werden. Es kann nicht Sinn und Zweck sein, dass diese Leute dann auf dem Flughafen herumsitzen und nicht beschäftigt sind. Sie können nicht einfach

auf andern Arbeitsplätzen des Flughafens eingesetzt werden. Sie werden für ihre Aufgabe auch speziell ausgebildet.

Heute ist die Situation dieser Angestellten so, dass sie mit einer mindestgarantierten Zeit von 25% eines Vollpensums rechnen können. Es ist also nicht so, dass jemand nur für 3% oder 10% angestellt wird. Wir garantieren 25% Arbeitszeit. Das ist wohl auch die Antwort auf die Frage von Frau Fehr. Diese garantierte Arbeitszeit gilt aber nicht nur für Frauen; sie gilt für alle Sicherheitsangestellten im Flughafen. Im weiteren müssen die Betroffenen mindestens zwölf Mal im Monat bereit sein, einen Einsatz zu leisten.

Wir haben derzeit für die Sicherheitskontrolle am Flughafen 453 Teilzeitangestellte; 277 Frauen und 176 Männer. Die Altersstruktur zeigt auch, weshalb so viele Frauen und Männer am Flughafen beschäftigt sind. Die persönliche Situation dieser Menschen wird nicht so genau erfasst; es wäre auch nicht in Ordnung, wenn man dies tun würde. Immerhin lassen sich bezüglich der Altersstruktur zwei Spitzen feststellen, nämlich bei den 20- bis 25jährigen sowie bei den 45- bis 55jährigen. Bei den 25jährigen sind die meisten Angestellten männlichen Geschlechts; vor allem sind es Studenten, die hier ihr Studium verdienen. Bei den 45- bis 55jährigen sind die meisten Frauen, also Frauen, die in der Mitte des Lebens stehen, da sich die Lebenssituation verändert und man gerne eine Stelle annimmt, aber nicht eine volle, sondern eine Teilzeitstelle, um doch noch eine gewisse Zeit daheim verbringen zu können. Der Einsatz dieser 453 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht in etwa 279 Vollstellen. Es ist also richtig angenommen worden, dass im Schnitt eine 50%-Stelle angeboten wird.

Die soziale Situation dieser Leute ist nicht bekannt. Es ist auch nicht klar, ob und wie viele alleinerziehende Mütter beschäftigt sind. Man weiss lediglich aufgrund der Personalakten, ob die Betroffenen verheiratet oder nicht verheiratet sind. Man weiss aber nicht, ob oder welche persönlichen Probleme diese Menschen zu bewältigen haben. Deshalb ist man nach Möglichkeit bemüht, die persönlichen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Um Ihnen noch mitzuteilen, dass man auch bedacht ist, möglichst Leute einzustellen, die nicht in eine rosigen Situation eingebettet sind: Dieses Frühjahr sind 52 Personen neu auf Teilzeitbasis angestellt worden, davon waren 31 erwerbslos. Von diesen 31 Arbeitslosen waren zwölf Frauen.

Ich hoffe, damit die Situation geklärt und Ihre Fragen beantwortet zu haben, und bitte Sie, dieses Postulat abzulehnen.

Irène Meier (Grüne, Küssnacht): Ich möchte noch zwei Anmerkungen anbringen. Die erste Anmerkung: Es kommen jeweils dieselben Argumente auf die Forderungen nach verbesserter Sicherheit der teilszeitlich Beschäftigten. Es kommen die Argumente, die Forderungen seien kontraproduktiv, und es kommen die Argumente, die Leute wollten das schliesslich so haben. Es ist selbstverständlich so, dass bei der Sicherheitskontrolle auch Studentinnen und Studenten erwerbstätig sind, die diese Flexibilität tatsächlich schätzen. Das ist auch in Ordnung so und soll auch so bleiben. Der heikle Punkt stellt sich eben dort, wo die Leute zu durchschnittlich 50% erwerbstätig sind und auf diese Beschäftigung tatsächlich angewiesen sind, für die dies nicht einfach irgendein Zwischenjob, ein Zusatzverdienst – oder was auch immer – ist, sondern eine Beschäftigung, die zum Lebensunterhalt beiträgt. Solche Situationen dürfen nicht diesen Arbeitsbedingungen unterstellt werden, wie sie sich heute darstellen.

Eine zweite Anmerkung: Es sind verschiedene Interessenvertreter aufgestanden, die ihre Interessenverbindung dargelegt haben. Bezeichnenderweise ist keine betroffene Frau darunter, und bezeichnenderweise sind das alles Interessenvertreter, Leute, die unter ganz andern Arbeitsbedingungen beschäftigt sind. Es sind keine Interessenvertreter von Leuten, die unter solchen Voraussetzungen tätig sein müssen.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, das Postulat doch zu unterstützen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 81:55 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Postulat Roland Brunner, Rheinau, Markus Eisenlohr, Neftenbach, und Peter Stirnemann, Zürich, vom 7. Februar 1994 betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der N4 zwischen Winterthur und Schaffhausen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 48/1994, RRB-Nr. 1210/17.4.1994 (Stellungnahme)

Roland Brunner (SP, Rheinau) und Mitunterzeichnende haben am 7. Februar 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches die Zweckmässigkeit und die Auswirkungen von Tempo 80 im Hinblick auf die Sicherheit und die Zweckmässigkeit der N4 untersucht.

Die Begründung lautet wie folgt:

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 276/1992 (Brunner/Eisenlohr), welche sich nach den vorgesehenen Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit auf der N4 erkundigte, hat der Regierungsrat unter anderem ausgeführt, dass eine Temporeduktion auf Autostrassen einer Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bedürfe. Weiter wurde ausgeführt, dass ein derartiger Antrag an das EJPD durch ein entsprechendes Gutachten abgestützt sein müsse.

Seither hat eine Reihe schwerer Verkehrsunfälle leider zu mehreren Todesopfern geführt. Die in letzter Zeit erhobene Forderung nach einer vierspurigen Autobahn durch das Weinland berücksichtigt weder die Tatsache, dass ein Fahrzeugaufkommen auf dieser Strecke den Ausbau zum heutigen Zeitpunkt nicht rechtfertigt, noch die prekäre finanzielle Situation der Bundesfinanzen. Dringend sanierungsbedürftig ist zudem die lufthygienische Situation entlang der N1 im Raum Winterthur, wo das Verkehrsaufkommen von drei Autobahnen beziehungsweise -strassen (N1, N7 und N4) zu häufigen Überschreitungen der Grenzwerte führt.

Die dringend notwendige Verbesserung der Verkehrssicherheit kann ohne erhebliche Mehraufwendungen auf der bereits bestehenden Strasse realisiert werden. Das verlangte Gutachten liefert die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Prüfung einer Temporeduktion auf der N4.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Wie in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 276/1992 festgehalten worden ist, sind die besonderen Probleme zweispuriger, nicht richtungstrennter Autostrassen bekannt. Auf Autostrassen machen Frontalkollisionen einen erheblichen Anteil der schweren Verkehrsunfälle aus, während die für Autobahnen typischen seitlichen Kollisionen beim Fahrstreifenwechsel fehlen.

Die Autostrasse N4 ist technisch gut ausgebaut. Bei normalen Sicht- und Strassenverhältnissen lässt sie die heute geltende gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ohne weiteres zu. Die im vergangenen Sommer gehäuft aufgetretenen schweren Verkehrsunfälle hatten denn auch nicht in der gefahrenen Geschwindigkeit ihre Ursache; vielmehr lagen ihnen vorsätzliche Verkehrsregelübertretungen (Überfahren von Sperrflächen und Sicherheitslinien, Überholen trotz Gegenverkehr) oder unkontrollierte Manöver zufolge Übermüdung oder sonstwie begründeter Fahruntfähigkeit zugrunde. Gegen derartige Verhaltensfehler sind tiefere Tempolimiten kein taugliches Mittel.

Eine sicherheitsmässig nicht begründete Tempolimite würde zu unerwünschten Auswirkungen nicht nur auf der N4, sondern insbesondere auch auf dem angrenzenden Strassennetz führen:

- Eine gleiche Höchstgeschwindigkeit sowohl auf der gut ausgebauten N4 als auch auf dem übrigen Strassennetz mit deutlich tieferem Sicherheitsstandard ist nicht gerechtfertigt.
- Eine tiefere Tempolimite würde einen Attraktivitätsverlust der N4 gegenüber dem angrenzenden Strassennetz bedeuten und zu einer (Rück-)Wanderung des motorisierten Verkehrs auf dieses Strassennetz führen, das durch zahlreiche kleinere Dörfer führt, was sicherheitsmässig völlig kontraproduktiv und deshalb unbedingt zu vermeiden ist.

Im Raum Kleinandelfingen, wo eine lokale Unfallhäufung auftrat, konnten in Zusammenarbeit zwischen Tiefbauamt und Verkehrspolizei kurzfristig die Markierungen und Signalisationen verbessert werden. Seither waren keine derartigen Unfälle mehr zu verzeichnen.

Ungeachtet der Gründe, die gegen eine Temporeduktion sprechen, wurde beim Institut für Verkehrs- und Transporttechnik (IVT) der ETH Zürich als Folge der Unfälle vom vergangenen Sommer unverzüglich ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Notwendigkeit, Realisierbarkeit und Erfolgsaussichten allfälliger weiterer Massnahmen prüft.

Dem lufthygienischen Aspekt im Raum Winterthur wurde der Anordnung einer tieferen Tempolimite auf der Autobahn N1 (entsprechend

dem Massnahmenplan Lufthygiene) bereits Rechnung getragen; da diese Anordnung durch Rechtsmittel angefochten wurde, konnte sie bis heute noch nicht vollzogen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Roland Brunner (SP, Rheinau): Im Februar 1994 haben Markus Einsenlohr und ich ein Postulat eingereicht, mit dem wir den Regierungsrat ersucht haben, ein Gutachten erstellen zu lassen, welches sich mit der Zweckmässigkeit und den Auswirkungen von Tempo 80 auf der N4 zu befassen habe. Grund für das Postulat war eine Serie von Unfällen, welche sich auf der N4 in den letzten Jahren ereignet hat. Unter anderen habe ich 1992 in einer Anfrage den Regierungsrat gefragt: «Wird die Einführung von Tempo 80 auf dem Abschnitt Schaffhausen–Winterthur geprüft? Diese Massnahme trägt neben einer markanten Reduktion der schweren Unfälle zu weniger Lärm und Luftbelastung, zu gedrosseltem Energieverbrauch und zu einer erhöhten Verkehrskapazität auf der N4 bei.» Damals – 1993 – führte der Regierungsrat in seiner Antwort unter anderem aus, für die Temporeduktion sei der Bund zuständig und um überhaupt eine solche Reduktion erzwingen zu können, müsste in erster Linie ein Gutachten erstellt werden, welches die Zweckmässigkeit und die Auswirkungen von Tempo 80 ausweisen würde. Genau das, die Erstellung eines solchen Gutachtens, wollten wir mit dem Postulat erreichen.

Wenn Sie nun die Stellungnahme des Regierungsrates lesen, so werden Sie feststellen, dass der Regierungsrat eigentlich gar nicht erklärt, das Gutachten nicht zu wollen, sondern er führt des langen und breiten aus, weshalb er gegen Tempo 80 sei, und eigenartigerweise findet sich dann auf Seite 2 der Hinweis, dass – entgegen der negativen Antwort des Regierungsrates – das Gutachten ja doch erstellt worden ist. Dieses Gutachten wurde im März 1995 abgeschlossen. Es wurde vor einigen Tagen auch einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. In der Presse wurde darüber berichtet.

Damit wurde eigentlich das Postulat erfüllt und könnte im Rahmen des Geschäftsberichts als erledigt abgeschrieben werden. Ich schliesse daraus, dass der Regierungsrat eine neue Art von Verwaltungsreform beschreitet, indem er erfüllte parlamentarische Vorstösse nicht nur im Geschäftsbericht abschreibt, sondern dies im Parlament tun will. Ich

möchte daher auch meinen Beitrag an die Effizienz leisten und ziehe den erfüllten Vorstoss zurück.

Das Postulat ist zurückgezogen; das Geschäft ist erledigt.

10. Postulat Ruth Genner, Zürich, vom 2. Mai 1994 betreffend Massnahmen zur Verkehrsberuhigung in Wollishofen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 123/1994, RRB-Nr. 2196/20.7.1994 (Stellungnahme)

Ruth Genner (Grüne, Zürich) hat am 2. Mai 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zusammen mit der Stadt Zürich einen Massnahmenplan zur Verkehrsberuhigung in Wollishofen auszuarbeiten.

Die Begründung lautet wie folgt: Der Wohnbevölkerung von Wollishofen sind seit der Errichtung der Sihlhochstrasse – also schon seit Jahren – flankierende Massnahmen gegen den Durchgangsverkehr versprochen worden. Im Oktober 1974 wurde die Verlängerung der N3 bis zum Sihlhölzli in Betrieb genommen. Für eine Weile konnten die Quartiere Enge und Wollishofen ihre Befreiung vom Durchgangsverkehr geniessen. Innert kurzer Zeit aber machte die alljährliche Verkehrszunahme – und das neuerliche Ausweichen von Durchgangsverkehr in die Quartiere Wollishofen und Enge – diesen Entlastungseffekt wieder zunichte.

Die damit verbundenen Probleme beschäftigten auf Jahre hinaus die 1977 zustande gekommene «offene Planung Morgental», welche später um die Arbeitsgruppe «Enge/Kreis 2» erweitert wurde. Unter dem Vorsitz des Vorstandes des Bauamts I beteiligten sich Mitglieder des Gemeinderates Zürich, verschiedene Vertreterinnen und Vertreter aus der Wohnbevölkerung, dem Gewerbe, dem Quartierverein und weiteren Verbänden in einer Planungsgruppe und arbeiteten intensiv an Lösungen für die anstehenden Verkehrsprobleme. Resultat dieser Anstrengungen war ein Verkehrskonzept für den ganzen Kreis 2, welches den Durchgangsverkehr auf die Autobahn und auf das

Mythenquai kanalisieren und den Grossteil des Quartiers Wollishofen davon befreien wollte.

Im Jahr 1980 wurde eine entsprechende sechsmonatige Versuchsanordnung ausgeschrieben. Einsprachen und Rekurse verhinderten eine Realisierung des Versuchs bis 1985. Der Bundesrat sprach letztinstanzlich den städtischen Behörden ausdrücklich das Recht zu, Ziele wie die Hebung der Wohn- und Lebensqualität, den Umweltschutz, die Befreiung der Wohnquartiere von quartierfremdem Durchgangsverkehr sowie die Kanalisierung des Verkehrs auf den dafür bestimmten Hauptverkehrsachsen zu verfolgen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Von Juni bis September 1985 wurde das Verkehrskonzept erprobt und verschiedene Verkehrszählungen und Befragungen durchgeführt.

Bei den Erhebungen überwogen die positiven Auswirkungen des neuen Verkehrskonzepts deutlich. Die Erfahrungen und auch festgestellte Nachteile der Versuchsanordnung wurden bei der Überarbeitung des Konzepts miteinbezogen.

Im März 1987 wurde das neue «Verkehrskonzept '87» der Quartierbevölkerung vorgestellt, welches wesentliche Verbesserungen gegenüber der Versuchsanordnung beinhaltete. Seit der Ausschreibung des «Verkehrskonzepts '87» im Juni 1987 blockierten Einsprachen und Rekurse seine Realisierung. An seiner Sitzung vom 27. April 1994 hat der Bundesrat als letztinstanzliche Behörde dem Zürcher Stadtrat die Kompetenz abgesprochen, ein wesentliches Element des «Verkehrskonzepts '87», nämlich den Riegel in der Mutschellenstrasse, zu realisieren. Der Bundesrat meint, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit werde mit den vorgesehenen Massnahmen verletzt. Die Bevölkerung von Wollishofen und insbesondere alle am langwierigen Planungsverfahren beteiligten Gruppen stehen heute am gleichen Punkt wie vor 20 Jahren, mit der Ausnahme allerdings, dass in der Zwischenzeit weit höhere Verkehrsfrequenzen gezählt werden.

Der Regierungsrat hat im Hinblick auf die Realisierung der Westumfahrung im Projekt zum Üetlibergtunnel festgehalten, dass das Quartier Wollishofen verkehrsberuhigt sei, und auf das «Verkehrskonzept '87» der Stadt Zürich verwiesen. Materiell hat der Regierungsrat im August 1992 den Rekurs der Stadt Zürich abgewiesen und sich gegen den Brunauriegel ausgesprochen. Da bis heute vom Regierungsrat keine von der Stadt geplanten, wirksamen flankierenden Massnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung akzeptiert wurden und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Wollishofen bezüglich Verkehrsentlastung und -sicherheit übergangen worden sind,

liegt der Ball nun bei der Regierung, von ihr akzeptable und bezüglich des Anliegens wirksame Massnahmen zusammen mit der Stadt Zürich zu erarbeiten. Gerade weil der Stadt Zürich – gemäss Entscheid des Bundesrates vom 27. April 1994 – bei örtlichen Verkehrsanordnungen ein autonomes Handeln verwehrt wird, ist es Sache des Kantons, sich nun zusammen mit den Stadtbehörden für die ansässige Wohnbevölkerung und ihre Anliegen einzusetzen.

Überdies hat die kantonale Exekutive für den Vollzug der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung zu sorgen. Wollishofen liegt in einem Luftsanierungsgebiet. Auch unter diesem Aspekt ist ein Handlungsbedarf ausgewiesen.

Die Stellungnahme des **R e g i e r u n g s r a t e s** lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

a) Nach Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind die Kantone befugt, Verkehrsmassnahmen anzuordnen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Mit § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 hat der Kanton Zürich für die Städte Zürich und Winterthur von dieser Delegationsmöglichkeit – unter Ausklammerung der Nationalstrassen und kantonalen Autobahnen – Gebrauch gemacht. Vorbehalten bleibt gemäss § 20 der erwähnten Signalisationsverordnung die Zustimmung der Polizeidirektion, wenn Verkehrsanordnungen getroffen sowie Signale und Markierungen aufgestellt und angebracht werden, die den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebiets beeinflussen können. Dabei ist nach Art. 107 Abs. 5 der Eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Wenn eine örtliche Verkehrsanordnung nötig ist, muss somit jene Massnahme gewählt werden, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen des Verkehrs erreicht.

b) Massnahmen zur Verkehrsberuhigung in einem ganzen Quartier der Stadt Zürich bedürfen eines Konzepts. Die Erstellung eines derartigen Konzepts ist, wie der Regierungsrat schon früher festgestellt hat (KR-Nr. 179/1992), nicht Sache des Kantons.

Der Regierungsrat hat in seinem Rekursentscheid vom 5. August 1992, der vom Bundesrat mit Entscheid vom 27. April 1994 geschützt worden ist, dargelegt, worin er die Unverhältnismässigkeit des Verkehrskonzepts «Brunauriegel» erblickt. So musste aufgrund der während der

Versuchsphase vorgenommenen Verkehrszählungen festgestellt werden, dass das Ziel, den Durchgangsstrassenverkehr auf den Mythenquai zu kanalisieren, nicht erreicht worden ist. Auch wenn gemäss den Erhebungen während des Versuchs «Brunauriegel» im Bereich Mutschellen-, Waffenplatz- und Rieterstrasse eine Senkung der Lärmbelastung um durchschnittlich 4 dB feststellbar war, wurden an allen übrigen Messorten (Ausnahmen: Brunastrasse 36 und Etzelstrasse 23) gleichbleibende oder leicht höhere Lärmwerte festgestellt. Ähnliche Ergebnisse zeigten auch die Messungen der Schadstoffemissionen.

c) Eine für die Rekurrentin negative Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz bedeutet nicht, dass die Rechtsmittelinstanz nun für die Rekurrentin handeln muss. Dies würde der Kompetenzdelegation gemäss § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 widersprechen. Auch könnte der Regierungsrat bei einem neuen Konzept nicht mehr seine Aufgabe als Aufsichts- bzw. Rekursbehörde wahrnehmen, wenn er bereits als Vorinstanz handeln würde.

d) Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Der Wohnbevölkerung von Wollishofen sind seit der Errichtung der Sihlhochstrasse – also schon seit Jahren – flankierende Massnahmen gegen den Durchgangsverkehr versprochen worden. Im Oktober 1994 wurde die Verlängerung der N3 bis zum Sihlhölzli in Betrieb genommen. Für eine Weile konnten die Quartiere Enge und Wollishofen ihre Befreiung vom Durchgangsverkehr geniessen. Innert kurzer Zeit aber machte die alljährliche Verkehrszunahme und das neuerliche Ausweichen von Durchgangsverkehr in die Quartiere Wollishofen und Enge diese Entlastung wieder zunichte. Die damit verbundenen Probleme beschäftigten auf Jahre hinaus die 1977 zustande gekommene «Offene Planung Morgental», welche später um die «Arbeitsgruppe Enge/Kreis 2» erweitert wurde. Unter dem Vorsitz des damaligen Vorstandes des Bauamts I beteiligten sich Mitglieder des Gemeinderates von Zürich, verschiedenste Vertreterinnen und Vertreter aus der Wohnbevölkerung, dem Gewerbe, dem Quartierverein und weiteren Verbänden in einer Planungsgruppe und arbeiteten intensiv an Lösungen für die anstehenden Verkehrsprobleme. Resultat dieser Anstrengungen war ein Verkehrskonzept für den ganzen Kreis 2, welches den Durchgangsverkehr auf die Autobahn und das

Mythenquai kanalisieren und den Grossteil des Quartiers Wollishofen davon befreien wollten.

Im Jahr 1980 wurde eine entsprechende sechsmonatige Versuchsanordnung ausgeschrieben. Einsprachen und Rekurse verhinderten eine Realisierung des Versuchs bis 1985. Der Bundesrat sprach letztinstanzlich den städtischen Behörden ausdrücklich das Recht zu, Ziele wie die Hebung der Wohn- und Lebensqualität, den Umweltschutz, die Befreiung der Wohnquartiere von quartierfremdem Durchgangsverkehr sowie die Kanalisierung des Verkehrs auf den dafür bestimmten Hauptverkehrsachsen zu verfolgen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Von Juni bis September 1985 wurde das Verkehrskonzept erprobt und verschiedene Verkehrszählungen und Befragungen durchgeführt.

Bei den Erhebungen überwogen die positiven Auswirkungen des neuen Verkehrskonzepts deutlich. Die Erfahrungen und auch festgestellte Nachteile der Versuchsanordnung wurden bei der Überarbeitung des Konzepts miteinbezogen.

Im März 1987 wurde das neue «Verkehrskonzept '87» der Quartierbevölkerung vorgestellt, welches wesentliche Verbesserungen gegenüber der Versuchsanordnung beinhaltete, und es wurde im Juni 1987 ausgeschrieben. Einsprachen und Rekurse blockierten seine Realisierung. Sieben Jahre später, an seiner Sitzung im April 1994, hat der Bundesrat als letztinstanzliche Behörde dem Zürcher Stadtrat die Kompetenz abgesprochen, ein wesentliches Element des «Verkehrskonzepts '87» – den Riegel in der Mutschellenstrasse – zu realisieren. Der Bundesrat meint, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit werde mit den vorgesehenen Massnahmen verletzt. Die Bevölkerung von Wollishofen und insbesondere alle am langwierigen Planungsverfahren beteiligten Gruppen stehen nach 20 Jahren am gleichen Punkt wie vor Beginn der Planung.

Der Regierungsrat hat im Hinblick auf die Realisierung der Westumfahrung im Projekt zum Üetlibergtunnel festgehalten, dass das Quartier Wollishofen verkehrsberuhigt sei und auf das «Verkehrskonzept '87» der Stadt Zürich verwiesen. Materiell hat der Regierungsrat im August 1992 den Rekurs der Stadt Zürich abgewiesen und sich gegen den Brunauriegel ausgesprochen.

Eine Verkehrsberuhigung will Wollishofen nicht zum Selbstzweck. Die Albisstrasse, die vom Riegel notabene nicht betroffen wäre, wurde vom Kanton gegen den Willen der Stadt – einmal mehr – als kantonale Durchgangsstrasse bezeichnet. Dies teilt das Quartier in zwei Teile. Die

Schulkinder müssen eingeteilt werden in Schülerinnen und Schüler diesseits und jenseits der Albisstrasse. Je nachdem werden sie unterschiedlichen Schulhäusern zugeteilt. Der hohe Anteil an alten Bewohnern und Bewohnerinnen in Wollishofen hat enorme Mühe, sich im Quartier zu bewegen.

Ein gleiches Postulat wie das vorliegende wurde im Gemeinderat der Stadt Zürich überwiesen. Auf Initiative aus Kreisen der FDP und der Grünen im Quartier wurde ein sogenannter Runder Tisch gebildet, bei dem heute auch Stadträtin Frau Martelli mitarbeitet.

So weit, so gut. Ein neuer Entscheidungsfindungsprozess läuft, nachdem schon einmal ein Entscheidungsfindungsprozess während Jahren stattgefunden hat. Wir bekommen aber gegenwärtig den Eindruck, dass eine Entscheidungsfindung heute nur deshalb angestrebt wird, weil die Realisierung des Üetlibergtunnels bevorsteht und weil diese Realisierung ohne flankierende Massnahmen vermutlich in Frage gestellt werden muss. Ich möchte deshalb die Polizeidirektorin heute fragen:

1. Kennt sie die Anliegen der Quartierbevölkerung und kann der Kanton diese als solche wahrnehmen?
2. Die flankierenden Massnahmen, auch wenn sie den Üetlibergtunnel betreffen, werden vermutlich einschneiden. Welche Kriterien hat die Polizei diesbezüglich, was wird als flankierende Massnahme eingeführt und akzeptiert?

Einmal mehr noch – dies als abschliessende Bemerkung – muss ich auf die zwiespältige Rolle des Regierungsrates hinweisen. Einerseits schreibt er, das Quartier sei verkehrsberuhigt, und andererseits – wir kennen das aus der Diskussion von heute – zieht er sich konkret zurück, weil er sich einmal mehr hinter der Rolle als Rekursinstanz verschanzt. Ich werde dieses Postulat zurückziehen, weil jetzt in der Stadt daran gearbeitet wird. Ich erwarte aber die Antworten der Polizeidirektorin.

Regierungsrätin Rita F u h r e r: Ich gebe Ihnen, Frau Genner, gerne die Antworten, wenngleich Sie von ihnen kaum befriedigt sein werden. Wenn wir von einer Verkehrsplanung reden von seiten des Regierungsrates oder des Kantons, so geht es um den Grossraum Zürich. Es kann nicht die Rede davon sein, allein die Stadt auszunehmen, weil hier die Kompetenzen ganz klar bei der Stadt liegen. Der Regierungsrat hat die Befugnis, Verkehrsanordnungen der Gemeinde zu übertragen, und hat dies in den Städten Winterthur und Zürich auch getan. Es wäre nun nicht richtig, hier einzugreifen.

Sie behaupten zwar, dass sich der Kanton hinter der Rolle der Rekursinstanz verschanze. Das ist nicht so. Der Regierungsrat hat ganz einfach keine diesbezügliche Kompetenz, weil er diese Fragen an die Stadt delegiert hat, und er möchte sich auch nicht einmischen. Man kann nicht einerseits die Kompetenz delegieren und sich andererseits in Einzelfragen immer wieder einmischen.

Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stadt funktioniert in diesen Fragen gut. Man spricht miteinander. Es besteht auch eine Arbeitsgruppe, die aus Mitgliedern der Behörden und Fachpersonen zusammengesetzt ist. Allerdings hat diese das Ziel, das Problem der Lufthygiene in Angriff zu nehmen und zu verbessern. Aber auch da werden natürlich Verkehrsfragen aller Art ernsthaft diskutiert. Zürich hat ein intelligentes Verkehrsleitsystem; es wird übrigens weltweit als fortschrittlich bezeichnet. Der Kanton müsste, wenn die Kompetenzen bei ihm liegen würden, rund 60 Leute anstellen, um dies zu bewerkstelligen. Es ist nicht einzusehen, warum er dies tun sollte. Der Kanton wird also diese Kompetenzen kaum zurücknehmen, vor allem nicht, weil dieses Verkehrsleitsystem sehr gut funktioniert. Auch wenn aufgrund des Verkehrsaufkommens an diversen Stellen grössere Staus entstehen, so kann dies die Stadt Zürich sehr gut bewältigen.

Ich kann, wie sich aus den Ausführungen ergibt, hinsichtlich Ihrer Probleme, Frau Genner, nicht eingreifen. Es handelt sich um Probleme in Quartieren der Stadt Zürich, die in den Kompetenzbereich der Stadt fallen. Der Regierungsrat ist zwar Rekursinstanz, verschanzt sich aber nicht als Rekursinstanz, sondern hält sich konsequent an die geltende Kompetenzdelegation.

Das Postulat ist zurückgezogen; das Geschäft ist erledigt.

11. Interpellation Theo Leuthold, Volketswil, Ernst Stocker, Wädenswil, und Werner Schwendimann, Oberstammheim, vom 9. Mai 1994 betreffend Teilprivatisierung gewisser polizeilicher Aufgaben (schriftlich begründet)

KR-Nr. 144/1994, RRB-Nr. 2008/6.7.1994

Theo L e u t h o l d (SVP, Volketswil) und Mitunterzeichnende haben am 9. Mai 1994 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Die Polizei stösst aufgrund der zunehmenden Aufgabenlast mit den vorhandenen personellen Mitteln zunehmend an Grenzen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, eine Privatisierung gewisser polizeilicher Aufgaben zu prüfen?
2. Wenn ja, welche?
3. Sind die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Praxis ausreichend, oder was müsste allenfalls geändert werden?

Die Begründung lautet wie folgt:

Private, aber auch die SBB, lösen gewisse Überwachungsaufgaben bereits erfolgreich mit privaten Firmen. Eine ähnliche Praxis im Polizeibereich würde mehr Polizeikapazitäten für die Erfüllung der wesentlichen Polizeiaufgaben freistellen. Zu prüfen ist auch die Frage, ob die Polizei nicht von zunehmendem administrativen Aufwand entlastet werden kann.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die Kantonspolizei Zürich ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei. Sie unterstützt die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung und gewährt Amts- und Rechtshilfe; sie wehrt Gefahren ab und leistet Hilfe (§ 1 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974). Das staatliche Gewaltmonopol setzt der Privatisierung polizeilicher Aufgaben enge Schranken:

1. Schon aufgrund des Personalbestandes beschränkt sich die Kantonspolizei grundsätzlich auf die Erfüllung jener Aufgaben, die ihr aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols von Gesetz und Verordnung übertragen werden. Im Zentrum steht dabei der Auftrag bei der Ahndung von Straftaten gemäss Strafgesetzbuch, eidgenössischer oder kantonaler Nebenstrafgesetzgebung, wofür die Strafprozessordnung der Polizei besondere Kompetenzen und Zwangsmittel zur Verfügung stellt. Eine Privatisierung dieses Aufgabenbereichs der Polizei ist abzulehnen. Gleiches gilt für die Amtshilfe, wo wiederum die besonderen polizeilichen Kompetenzen gefragt sind. Der Polizei kommt nebst dem repressiven auch ein präventiver Auftrag zu. Sie erfüllt diesen in erster Linie durch die Ahndung begangener Straftaten, da dem Aufklärungs-

erfolg eine erhebliche präventive Wirkung zukommt. Daneben erfüllt die Polizei den präventiven Auftrag durch Beratung (zum Beispiel im Bereich der Verbrechensverhütung), Kontrollen (Personenkontrollen und insbesondere Kontrollen im Verkehr) und durch ihre Patrouillentätigkeit. Anders als das private Sicherheitsgewerbe erfüllt die Kantonspolizei in der Regel indessen keine Bewachungsaufgaben, sondern beschränkt sich auf die Intervention bei Anzeichen einer konkreten Gefährdung. Ausnahmen ergeben sich höchstens beim (vorübergehenden) Schutz gefährdeter Personen, welche Aufgabe in der Regel im Auftrag des Bundes erfüllt wird, und beim Schutz einzelner Objekte während der Dauer einer vorübergehend erhöhten Gefährdung (zum Beispiel während brisanter Gerichtsverhandlungen).

Eigentliche Bewachungsaufgaben erfüllt die Kantonspolizei nur im Flughafen und im Zusammenhang mit dem Transport von Arrestanten. Im ersten Fall erfolgt die Aufgabenerfüllung durch die eigene hierfür ausgebildete und ausgerüstete Flughafen-Sicherheitspolizei, deren Kosten nicht den Steuerzahler, sondern den Flughafenhalter und letztlich den Fluggast belasten. Für Bewachungsaufgaben im Zusammenhang mit Arrestantentransporten und -vorführungen werden zur Entlastung der Polizeibeamten zunehmend zivile Sicherheitsbeamte eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund müsste die Abtretung polizeilicher Aufgaben an das private Sicherheitsgewerbe, dem nach geltendem Recht keine über die Abwehrrechte jedes Einzelnen hinausgehenden Kompetenzen zustehen, gesehen werden. Sie ist dementsprechend abzulehnen. Es ist überdies fraglich, ob die Übertragung eigentlicher Polizeiaufgaben an Private angesichts des damit verbundenen Ausbildungs- und Kontrollaufwandes tatsächlich eine finanzielle Entlastung brächte.

2. Im vielfältigen Betrieb der Kantonspolizei werden Korpsangehörige wenn immer möglich nur für die Erfüllung jener Aufgaben eingesetzt, die eine umfassende polizeiliche Ausbildung erfordern. Bereits hingewiesen wurde auf die Flughafen-Sicherheitspolizei mit ihrer orts- und aufgabenspezifischen Ausbildung sowie auf den Einsatz ziviler Sicherheitsbeamter für Transport und Vorführung von Arrestanten. Darüber hinaus werden überall dort zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, wo besondere betriebliche oder technische Kenntnisse, aber keine Polizeibildung erforderlich sind.

3. Im Gegensatz zu andern Bereichen der Verwaltung ist die Tätigkeit der Polizei vielfach nur Grundlage für die Tätigkeit anderer staatlicher Organe (insbesondere Untersuchungsbehörden und Gerichte). Deren

Anforderungen bestimmen Art und Umfang der zu leistenden administrativen Arbeit. Im Bereich der Strafverfolgung sind schliesslich die Kriterien der Rechtsprechung, etwa im Zusammenhang mit der Beweisführung, zu beachten. Die Kantonspolizei ist bestrebt, ihre Rapporte und Berichte in Zusammenarbeit mit deren Empfängern zu straffen und unnötige Abklärungen zu vermeiden. Erwähnt seien hier die für die Bürgerrechtsbewerbung erstellten Berichte, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen wesentlich vereinfacht wurden.

4. Polizeiarbeit ist ausserordentlich personalintensiv, was insbesondere für jene Stellen gilt, die eine Präsenz rund um die Uhr erfordern. Die Personalintensität äussert sich auch daran, dass die Personalkosten über drei Viertel der jährlichen Gesamtkosten der Kantonspolizei ausmachen. Vor diesem Hintergrund ist anzustreben, den Personaleinsatz durch konsequente Anwendung moderner technischer Mittel möglichst optimal zu gestalten. Als wertvoll erwies sich dabei die korpsweite Einführung des EDV-Systems «Joufara» (Journal/Fahndung/Rapporte), das dank Standardisierung und Austauschbarkeit der Daten zu einer wesentlich rationelleren Rapporterstattung führte. Ein weiterer Ausbau des Systems ist im Gange.

Um zukünftige technische Möglichkeiten zu nutzen, die auch im privatwirtschaftlichen Bereich Rationalisierungen erlauben, sind auch weiterhin nicht gesetzliche Anpassungen, sondern finanzielle Mittel nötig.

Ernst Stocker (SVP, Wädenswil): Die Interpellation beinhaltet Fragen betreffend die Privatisierung polizeilicher Aufgaben. Mit der Beantwortung können wir Interpellanten uns nur teilweise einverstanden erklären. Sie enthält Aufgaben, die nicht privatisiert werden können. Dieser Aufzählung in der Antwort kann ich mich anschliessen; ich bin diesbezüglich teilweise einverstanden.

Was wird aber beispielsweise nicht erwähnt? Die Polizei betreibt eigene Garagen für den Unterhalt ihrer Fahrzeuge. Es müssen Infrastrukturen bereitgestellt werden, die heute ständig der neuen Technik der Fahrzeuge entsprechen müssen. Ein zweites Beispiel, Unterhalt des Funks: Bezüglich des Unterhalts der Geräte erfolgt der Einwand mit Hinweis auf die Notwendigkeit Code-Geheimhaltung. Ich überlasse es Ihnen, den Begriff Geheimhaltung zu interpretieren, wenn wir doch wissen, wer heute alles über diese Codes Bescheid weiss. Ein dritter Punkt, die Hausdruckerei: Alle Drucksachen werden intern gedruckt.

Das sind nur drei Sektoren, bei denen eine Privatisierung ernsthaft geprüft werden sollte.

Ins Gewicht fallen bei dieser Kostenrechnung auch die Liegenschaftskosten, Miete und Unterhalt. Wir erwarten deshalb von der Polizeidirektorin, dass sie ein wachsames Auge auf diese Mieten wirft und die Möglichkeit einer Privatisierung in Zukunft nicht endgültig ausschliesst.

Mario F e h r (SP, Adliswil) beantragt Diskussion – der Antrag wird genehmigt – und führt aus: Ich bin froh um die Präzisierungen, die Herr Stocker eben vorgenommen hat. Wenn man nämlich seine Interpellation liest, könnte man meinen, er habe etwas anderes gemeint. Die Antwort der Regierung ist unseres Erachtens klar und eindeutig. Wir unterstützen ihre generelle Stossrichtung, insbesondere deshalb, weil hier klar festgehalten wird, dass der Staat ein Gewaltmonopol hat und weil auch wir die Abtretung von polizeilichen Aufgaben an Private nicht wollen. Diese klaren Aussagen in der Antwort des Regierungsrates schätzen wir. Wir sind ganz im Gegenteil ein bisschen erstaunt gewesen über die sehr allgemeine Fragestellung in diesem SVP-Vorstoss.

Es ist uns auch vorgekommen, wie wenn die Privatisierungsrevolution langsam ihre eigenen Kinder aufzufressen beginnt. Wir haben diese Diskussion «mehr Freiheit – weniger Staat» während einiger Jahre gehabt, und ich glaube, sie ist in vernünftige Bahnen geleitet worden. Die SVP versucht in letzter Zeit, radikaler zu sein als die Freisinnige Partei und weitere Bereiche des staatlichen Lebens zu privatisieren. In diese Kategorie gehört beispielsweise auch ihr Vorstoss zur Privatisierung des Strafvollzugs. Es gibt ja ganz verschiedene Philosophien darüber, was staatlich geregelt werden sollte und was nicht. Sämtliche dieser Philosophien, auch die Philosophie vom liberalen Nachtwächterstaat, sind sich hingegen dahingehend einig, dass es gewisse Kernbereiche gibt. Und wenn Sie das wirklich so gemeint haben, Herr Stocker, wie Sie das jetzt gesagt haben, und wenn dies auch die Haltung der SVP ist und es um solche Polizeiaufgaben geht, dann bin ich beruhigt. Es gibt nämlich zunehmend Leute, die auch diesen privaten Sicherheitsgesellschaften mehr staatliche Aufgaben überbürden wollen. Das hingegen hätte mich erstaunt, denn diese privaten Sicherheitsgesellschaften – das möchten wir hier einmal klar festgehalten haben – tragen nicht zur Sicherheit in diesem Kanton bei, und um die Sicherheit

ging es ja eigentlich. Die Urteile wegen unrechtmässiger Festnahmen im Kreis 5 durch solche Sicherheitsgesellschaften sind ja noch in bester Erinnerung.

Ohne der Polizei irgendeinen «Persilschein» ausstellen zu wollen, glauben wir, dass eine gut ausgebildete staatlich und politisch kontrollierte Polizei zehnmal besser ist als irgendwelche dubiosen Sicherheitsgesellschaften. Unser Vertrauen in die Polizei ist jedenfalls grösser als unser Vertrauen in diese. Justiz und Polizei sind unseres Erachtens keine geeigneten Übungsfelder der Privatisierungsideologen; damit wir das hier einmal klar festgestellt haben. Dies wird unsere Politik sein. Sie wird es auch sein, wenn Sie daran gehen, den Strafvollzug privatisieren zu wollen. Solches ist mit uns nicht zu machen.

Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben; das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12 Uhr.

Nächste Sitzungen Montag, 3. Juli 1995, 8.15 und 14.30 Uhr
(Doppelsitzung)

Zürich, 26. Juni 1995

Der Protokollführer:
Erhard S z a b e l

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 24. August 1995 genehmigt.